

Издание неофициальное.

Anleitung
zur
Anwendung der neuen Stempelsteuer-Ordnung
vom 10 Juni 1900.

Von

C. Rosenthal,
Notarius publ. in Jurjew.

Uebersetzungsrecht vorbehalten.

Riga.
Commissions-Verlag von Jonck und Poliewski.
1900.

Издание неофициальное.

Anleitung
zur
Anwendung der neuen Stempelsteuer-Ordnung
vom 10 Juni 1900.

Von

C. Rosenthal,

Notarius publ. in Jurjew.

Uebersetzungsrecht vorbehalten.

Riga.

Commissions-Verlag von Jonck und Poliewski.

1900.

Дозволено Цензурою. — Юрьевъ, 18 ноября 1900 г.



742

Vorwort.

Die neue Stempelsteuerordnung vom 10. Juni 1900, deren Einführungstermin voraussichtlich bald bestimmt werden wird, enthält ausser einer Reihe von wesentlichen Abänderungen des jetzt geltenden Gesetzes eine Menge neuer Anordnungen, so dass das neue Gesetz das alte an Umfang bedeutend übertrifft. Der grössere Umfang der neuen Stempelsteuerordnung erschwert umsomehr die Orientirung, als das System ihrer Darstellung sich mit dem schwer übersichtlichen System der früheren Stempelordnungen fast völlig deckt. Die neue Stempelsteuerordnung behandelt, wie ihre Vorgängerinnen, den Stoff vom formellen Standpunkt des Steuersatzes und des Steuermodus und bespricht entsprechend dieser Gliederung in den einzelnen Abschnitten die verschiedenartigsten Steuerobjecte.

Das Massgebende bei den Einzelabschnitten ist eben bloss die Gleichheit der Steuer, oder die Gleichartigkeit ihrer Entrichtung. Der Steuerzahler dagegen, der wissen will, ob und in welchem Betrage er die Stempelsteuer für sein inhaltlich bestimmtes Papier tragen soll, wird genöthigt, wenn er nicht schon darüber unterrichtet ist, wo im Gesetz die Antwort zu finden ist, zeitraubende und mühevoll Nachforschungen in den verschiedenen Abschnitten des Gesetzes anzustellen, bis er in einem der Abschnitte die Höhe der Steuer für sein Papier und in einem andern Abschnitt die Art, wie er die Steuer bezahlen soll, gefunden hat. Um diesem Missstand abzuhelpen hat der Finanzminister bisher jede Stempelsteuerordnung mit einem alphabetischen Register versehen, in welchem die im Gesetz vorgesehenen Dokumente mit der Angabe der Höhe der Steuer für jedes Dokument aufgezählt werden. Das alphabetische Register zu der jetzt geltenden Stempelsteuerordnung ist aber bedeutend umfangreicher,

als die Stempelsteuerordnung selbst und nicht übersichtlich geordnet, so dass auch mit seiner Hilfe selbst der Fachmann die ihn interessirende Stempelsteuerfrage oft nicht ohne Zeitverlust entscheiden kann. Auch das neue Stempelgesetz wird von dem Finanzminister mit einem solchen alphabetischen Sachregister versehen werden. Dieses wird dem Gesetze entsprechend noch umfangreicher werden, als das jetzt geltende und ist daher zu befürchten, dass allein der Umfang, besonders dem mit sprachlichen Schwierigkeiten kämpfenden Laien, die Orientirung sehr erschweren wird.

Aus diesen Gründen habe ich mich entschlossen, nicht eine Uebersetzung der neuen Stempelsteuerordnung zu liefern, sondern dem Geschäfts- und Privatmann einen Leitfaden zu bieten, welcher ihn ohne Zeitverlust mit allen im gewöhnlichen Leben und im gewöhnlichen Geschäftsverkehr vorkommenden Fragen der neuen Stempelsteuerordnung bekannt machen soll. Entsprechend diesem Zweck und um die Uebersicht nicht zu erschweren, sind in der nachfolgenden Anleitung alle solche Bestimmungen weggelassen worden, welche selten vorkommende Fälle, einzelne weitgelegene Gebiete des Reiches, den Geschäftsgang von Behörden in Stempelsteuerangelegenheiten, oder andere Fälle, in welchen man sich gewöhnlich schon an den Fachmann wendet, betreffen. Viele dieser Lücken können von dem Leser leicht nach den Angaben des Leitfadens aus dem Gesetze ergänzt werden.

Zur leichteren Orientirung habe ich den Stoff in zwei ganz getrennten, zwanglos sich ergebenden Gruppen behandelt: Die erste Gruppe umfasst die Regeln über den schriftlichen Verkehr zwischen Privatpersonen einerseits und Behörden und Beamten andererseits und die zweite Gruppe enthält die Regeln über Verträge und Abmachungen, an welchen Privatpersonen betheilig sind. In der ersten Gruppe habe ich wegen ihres geringen Umfangs Abstand von der alphabetischen Reihenfolge der Darstellung genommen, in der zweiten Gruppe dagegen nach Vorausschickung der allgemeinen Regeln, die einzelnen Verträge und Akte in alphabetischer Ordnung behandelt, da nur auf diesem Wege mein Ziel, die leichte Uebersicht, erreicht werden kann. Unter der in der Anleitung citirten Vorstellung des Finanzministers ist diejenige zu verstehen, welche das vom Finanzministerium ausgearbeitete neue Project der Stempelsteuerordnung

in den Reichsrath begleitete und eine ausführliche Darstellung der Motive der einzelnen Bestimmungen enthält. Citirt sind natürlich nur solche Theile derselben, welche vom Reichsrath approbirt wurden. Im Reichsrath wurde eine besondere Commission zur Durchsicht des neuen Projects der Stempelsteuerordnung gebildet, auf deren Journal ich gleichfalls in einigen Fällen, zum Zweck der näheren Interpretation, Bezug genommen habe.

Schliesslich wolle der Leser verschiedene sprachliche Härten und Schwerfälligkeiten freundlichst übersehen. Sie waren schwer zu vermeiden, da mir eine möglichst nahe Anlehnung an den russischen Text zur Wiedergabe desselben Sinnes wünschenswerth erschien.

Jurjew im November 1900.

Der Verfasser.

Anleitung
zur
Anwendung der neuen Stempelsteuer-Ordnung
vom 10. Juni 1900.

I. Akte und Dokumente, welche die Bestimmungen der jetzt geltenden Stempelsteuerordnung verletzen, können im Laufe von sechs Monaten vom Tage der Einführung der neuen Stempelsteuerordnung an gemäss den Regeln der letzteren nach den Beträgen der früheren Stempelsteuerordnung besteuert werden, ohne dass die festgesetzte Strafe erhoben wird. (Einleitung zur Stempelsteuerordnung p. IV.)

II. Die neuen Regeln über die Vorstellung von Beweisen der Erlegung der Stempelsteuer finden keine Anwendung auf solche Akte und Dokumente, welche vor dem Einführungstermin der neuen Stempelsteuerordnung vollzogen sind (Ibid. p. V.).

III. Alle in den Statuten von Gesellschaften und Institutionen enthaltenen Privilegien hinsichtlich der Entrichtung der Stempelsteuer, welche in der neuen Stempelsteuerordnung nicht erwähnt sind, erlöschen nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Einführung dieser Ordnung.

IV. Die Stempelsteuer für alle Akte und Dokumente, an deren Vollziehung, Ausreichung und Empfangnahme mehrere Personen oder Institutionen betheiligt sind, ist von diesen Personen oder Institutionen entsprechend ihrer gegenseitigen Uebereinkunft zu entrichten (Stempelsteuerordnung § 2 p. 2).

V. Die Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer unterliegt nicht der Verjährung, wohl aber verjähren Stempelsteuerstrafen (Ibid. § 6.).

VI. Die Stempelsteuer zerfällt in zwei Kategorien: in die einfache und in die proportionale. Die erstere wird in Form von Stempelmarken zum Preise von 1 Rbl., und 60, 15, 10 und 5 Kop. erhoben, die zweite wird procentual nach der Summe des Aktes berechnet (Ibid. § 8).

Anmerkung: Auf Verfügung des Finanzministers sind ausser Stempelmarken folgende Stempelwerthe angefertigt und bereits den Renteien zugestellt worden:

Aktenpapier.				Wechsellpapier.			
zum Preise von		— Rbl. 40 Kop.		zum Preise von		— Rbl. 10 Kop	
»	»	»	— » 80	»	»	»	— » 15
»	»	»	1 » 20	»	»	»	— » 30
»	»	»	1 » 60	»	»	»	— » 45
»	»	»	2 » —	»	»	»	— » 60
»	»	»	2 » 40	»	»	»	— » 75
»	»	»	2 » 80	»	»	»	— » 90
»	»	»	3 » 20	»	»	»	1 » 5
»	»	»	3 » 60	»	»	»	1 » 20
»	»	»	4 » —	»	»	»	1 » 35
»	»	»	8 » —	»	»	»	1 » 50
»	»	»	12 » —	»	»	»	2 » 25
»	»	»	16 » —	»	»	»	3 » —
»	»	»	20 » —	»	»	»	4 » 50
»	»	»	24 » —	»	»	»	6 » —
»	»	»	28 » —	»	»	»	7 » 50
»	»	»	32 » —	»	»	»	9 » —
»	»	»	36 » —	»	»	»	10 » 50
»	»	»	40 » —	»	»	»	12 » —
»	»	»	80 » —	»	»	»	13 » 50
»	»	»	120 » —	»	»	»	15 » —
»	»	»	160 » —	»	»	»	30 » —
»	»	»	200 » —	»	»	»	45 » —
»	»	»	400 » —	»	»	»	60 » —
»	»	»	800 » —	»	»	»	75 » —
»	»	»	1200 » —				
»	»	»	2000 » —				

Ferner wäre zu bemerken, dass, ausser den im Gesetz angegebenen Stempelmarken, noch Stempelmarken, im Werthe von 40 Kop. zum Verkauf gelangen werden.

Der Stempelsteuer unterliegen im allgemeinen:

- 1) Jeder schriftliche Verkehr zwischen Privatpersonen einerseits und Behörden und Beamten andererseits,
- 2) alle Verträge und Abmachungen zwischen Privatpersonen und zwar erstere ausschliesslich der Stempelsteuer in Form von Stempelmarken und letztere entweder in Form von Stempelpapier, oder in Form von Stempelmarken, oder in baarem Gelde.

I. CAPITEL.

Regeln über den schriftlichen Verkehr zwischen
Privatpersonen einerseits und Behörden und
Beamten andererseits.

§ 1. Alle Bittschriften, Erwiderungen und überhaupt alle Eingaben von privaten Personen und Institutionen (d. h. Vereinen, Gesellschaften etc.), welche in deren Angelegenheiten an staatliche Administrativbehörden und an Staatsbeamte, sowie an die allgemeinen Justizbehörden (Bezirksgerichte, Gerichtspalaten und den Senat) und an die Commerzgerichte gerichtet werden, sowie die Copien dieser Papiere und aller Beilagen, mit Ausnahme der im § 4 angegebenen Copien, werden für jeden Bogen der Eingabe mit einer 60 Kop. Marke versehen. (Stempelsteuerordnung § 14 p. 1 und 2.) Telegramme sind stempelfrei (Journal d. Reichsrathscommission.)

§ 2. Die gleiche Steuer tragen alle von staatlichen Administrativbehörden, Staatsbeamten und den genannten Justizbehörden auszureichenden Copien, Auskünfte, Zeugnisse, Atteste, jeder Art Eröffnungen, Anzeigen etc., sowie auch solche Copien, die an Stelle der aus den Acten zur Ausgabe gelangenden Originaldocumente in der Behörde oder bei den Beamten zu verbleiben haben, desgleichen russische Pässe an Ausländer. (Ibid. § 14 p. 3. § 15. und § 83).

§ 3. Der gleichen Steuer zu 60 Kop. unterliegen ferner:

a) Bittschriften von privaten Personen und Institutionen an die kreislandschaftlichen, städtischen und ständischen Institutionen, (Stadtverordneten-Versammlungen, Stadtämter, Landtage, Landrathskollegien, Convente, Kreisversammlungen, die Versammlungen der städtischen Gilden etc.) um Ausreichung von solchen Zeugnissen und Bescheinigungen, welche an staatliche Behörden, oder an Staatsbeamte vorgestellt werden sollen, wie auch diese Zeugnisse und Bescheinigungen selbst. (Ibid. § 14 p. 4.) Letztere sind in dem Falle, wenn sie solchen staatlichen Behörden, oder Staatsbeamten eingereicht werden sollen, deren Geschäftsführung hinsichtlich der Eingaben und Antworten

stempelfrei ist, oder wenn sie in einer solchen Angelegenheit vorgestellt werden sollen, welche an sich nicht stempelpflichtig ist, nicht zu besteuern, jedoch müssen in diesem Falle die betreffenden Zeugnisse und Bescheinigungen mit einer Aufschrift darüber versehen werden, dass sie speciell für diesen Zweck ausgestellt worden sind. (Senatsukas Gesetzessammlung 1891 Nr. 39).

b) Solche Zeugnisse und Bescheinigungen von privaten Personen und Institutionen, welche an staatliche Behörden, oder an Staatsbeamte vorzustellen sind. (Ibid. § 14 p. 4.)

Alle sonstigen Eingaben an die in diesem Paragraph genannten Institutionen, sowie alle Zeugnisse, Bescheinigungen und Atteste der letzteren, welche nicht an staatliche Behörden, oder an Staatsbeamte vorzustellen sind, werden nicht besteuert. Das Gleiche gilt von allen Zeugnissen und Bescheinigungen, welche von privaten Personen und Institutionen ausgestellt werden, ohne den Zweck, an staatliche Behörden, oder an Staatsbeamte vorgestellt zu werden, wie z. B. Dienstattestate, Führungszeugnisse, Lehrbriefe etc.

§ 4. Die Copien aller Bittschriften, Erwiderungen und anderer Eingaben, welche an die Bezirksgerichte, die Gerichtspalaten, den Senat und die Commerzgerichte gerichtet sind, werden nur mit einer Stempelmarke zu 15 Kop. für jeden Bogen besteuert. (Ibid. § 16 p. 1.) Sonst gilt im Allgemeinen der Grundsatz, dass Copien von solchen Dokumenten, welche mit Marken besteuert werden, in gleicher Höhe, wie die Originale stempelpflichtig sind. (Ibid. § 12). Copien von Zeugnissen, welche eine Specialsteuer wie z. B. Handels- und Gewerbedokumente tragen, sind mit einer Stempelmarke von 60 Kop. zu versehen. Stempelfrei sind solche Copien, deren Originale steuerfrei sind. (Ibid. § 71 u. Vorstellung d. Finanzministers.)

§ 5. Die §§ 1–4 finden keine Anwendung bei Bittschriften, Klagen, Erklärungen und anderen Papieren, wie auch bei Copien von deren Beilagen (mit Ausnahme von solchen Copien, welche gemäss § 4 nicht höher als deren Originale zu besteuern sind) in den in diesem Paragraph sub a–d angegebenen Sachen.

Alle diese Papiere, wenn sie von privaten Personen oder Institutionen, staatlichen Behörden oder Staatsbeamten oder kreislandschaftlichen, städtischen oder ständischen Institutionen ein-

gereicht werden, und ebenso die Bekanntgebungen, Antworten, Bescheinigungen und Atteste aller dieser Behörden, Beamten und Institutionen und die Copien der Entscheidungen und Verfügungen derselben unterliegen der Steuer im Betrage von 1 Rbl. für jede Bogen in Sachen, betreffend :

a) die Verleihung der Rechte des adeligen, ehrenbürgerlichen und kaufmännischen Standes, oder die Anerkennung dieser Standesrechte,

b) die Aufnahme in den Stand der vereidigten Rechtsanwälte und die Ausreichung von Zeugnissen über das Recht fremde Gerichtssachen zu führen,

c) die Gründung von Antheilgesellschaften (z. B. Actienunternehmen), die Abänderungen ihrer Statuten, die Prolongation der Termine zu Geldeinzahlungen zum Zweck der Begründung der Grundkapitale solcher Gesellschaften und die Zulassung von ausländischen Unternehmen zu Operationen im russischen Reich.

d) die Concessionirung von Fabriken und gewerblichen Anstalten (заводы), die Veränderung ihrer Einrichtungen, oder den Ersatz von Maschinen und Apparaten in denselben durch neue (Ibid. § 13 p. 1 u. 2).

§ 6) Ferner müssen mit der Stempelsteuer im Betrage von 1 Rbl. für jeden Bogen bezahlt werden :

a) Erlaubnisscheine zur Betreibung jeglicher Gewerbe und Arbeiten.

b) Appellationsklagen und Bittschriften um Aufhebung von Urtheilen in Civilsachen, welche den allgemeinen Gerichten und den Commerzgerichten zuständig sind. Bittschriften um Aufhebung von Urtheilen der friedensrichterlichen und der anderen dieselben ersetzenden Institutionen werden auf allgemeiner Grundlage, also mit Stempelmarken von 60 Kop. für jeden Bogen versehen (Journal d. Reichsrathscommission).

c) Vollstreckungsmandate (исполнительные листы) der allgemeinen Gerichte und der Commerzgerichte, sowie auch alle Einweisungsurkunden (вводные листы), selbst wenn sie von Friedensrichtern und von den Gerichtsvollstreckern der Friedensrichterplena vollzogen werden, da die Einweisung in den Besitz nicht zur gewöhnlichen judiciären Competenz der Friedensgerichte gehört (Vorstellung d. Finanzministers).

d) Copien der Bescheide und Urtheile der allgemeinen Gerichte, betreffend die Bestätigung der Erbfolge auf Grundlage des Gesetzes, die Bestätigung von Testamenten und die Corroboration von Immobilien auf Grund der Ersitzung.

e) Zeugnisse der Obernotare in den inneren Gouvernements über Immobilien behufs deren Verpfändung, Attestate über Vermerke in den Hypothekenbüchern der Hypothekenbehörden in den polnischen Gouvernements und Attestate über grundbuchmässige Pfandbelastungen der Grundbuchbehörden in den Ostseegouvernements.

f) Protesturkunden wegen Nichterfüllung von kontraktlichen Verpflichtungen, wie z. B. Seeproteste, nicht aber Protesturkunden wegen Nichterfüllung von persönlichen Schuldverbindlichkeiten.

g) Wechselproteste über 600 Rbl.

h) Durch den Notar zu übermittelnde schriftliche Anzeigen einer Parthei an die andere und die notariellen Bescheinigungen über die erfolgten Anzeigen.

i) Auf Verlangen von Privatpersonen auszureichende gerichtsarztliche und ärztlich-polizeiliche Bescheinigungen über den sanitären Zustand von Fabriken und gewerblichen und industriellen Anstalten (Ibid. § 13, p. 3—6, 12, 20—23).

§ 7. Der Stempelsteuer von 15 Kop. für jeden Bogen unterliegen :

a) Quittungen, welche auf Wunsch der Bittsteller von Staatsbehörden oder Beamten über den Empfang von Bittschriften, Geldsummen, Dokumenten und anderen Gegenständen ausgestellt werden, mit Ausnahme von solchen Quittungen, welche kontraktliche Leistungen bescheinigen, oder den Empfang gefälschter Geldzeichen oder anderer gefälschter Werthe bestätigen (Ibid. § 16 p. 3). Die ersteren tragen eine Stempelmarke von 5 Kop. (§ 20 p. 1), während die letzteren stempelfrei sind (§ 39 p. 8).

b) Copien und Auszüge aus den Contractbüchern der bauerlichen Gemeindeverwaltungen in den inneren Gouvernements und aus den Actenbüchern der Gemeindeggerichte in den Ostseeprovinzen, falls diese Abmachungen und Contracte über die Summe von 50 Rbl. hinausgehen. (Ibid. § 16 p. 10). Im entgegengesetzten Falle sind sie stempelfrei (Ibid. § 67 p. 6).

§ 8. Die Stempelsteuer von 10 Kop. für jeden Bogen tragen:

a) Manifeste, Konnossemente und Frachtbriefe, welche von Schiffsführern und Fuhrleuten mit Declarationen den Zollbehörden eingereicht werden (Ibid. § 18 p. 2).

b) Zeugnisse jeder Art zum Transport von Spiritus, Branntwein und Tabak und Frachtbriefe zum Transport von Zucker (Ibid. § 18 p. 3.).

c) Quittungen der Acciseverwaltungen über Cautionen zur Besicherung von gestundeten Accisezahlungen und Attestate zum Empfang von Banderolen aus den Renteien auf Credit, — falls diese Quittungen und Atteste auf nicht mehr als 10 Rbl. lauten. Im anderen Falle unterliegen diese Dokumente der proportionalen Stempelsteuer nach der unten angegebenen Tabelle II. (Ibid. § 18 p. 8, § 48 p. 4).

§ 9. Mit einer Stempelmarke von 5 Kop. ist zu versehen: ein jedes Billet zur Entnahme von Holzmaterialien aus Kronswäldern, wenn die Zahlung mehr als 5 Rbl. beträgt und ein jedes Billet zum unentgeltlichen Holzbezug aus diesen Wäldern bei jedem Quantum (cf. § 12 p. 21.) (Ibid. § 21 p. 3).

§ 10. In allen obigen Fällen, wenn die Eingaben, oder Ausfertigungen nicht auf dem der einfachen Stempelsteuer entsprechenden Stempelpapier geschrieben sind, können Stempelmarken angewendet werden. Letztere werden bei Eingaben vor deren Einreichung auf der ersten Seite derselben, oder falls die Eingabe aus mehreren Bogen besteht, beliebig wo aufgeklebt. Die Marken für Beilagen können gleichfalls auf den Eingaben angebracht werden. Die Marken können unbeschrieben gelassen, oder mit dem Datum, (Jahr, Monat, Tag) der Herstellung, oder der Einreichung des Papiers, — mit oder ohne Beifügung des Familiennamens des Einreichers — versehen werden. In solchen Aufschriften dürfen jedoch Correcturen nicht gemacht werden. Unzulässig ist es auch, die Marken zu durchkreuzen. (Ibid. §§ 85 u. 87).

Werden Antworten auf Eingaben, oder sonstige Ausfertigungen aus den Akten, oder Originaldokumente von Staatsbehörden oder Staatsbeamten erbeten, so müssen die zur Besteuerung dieser Antworten, Ausfertigungen und der statt der Originaldokumente bei den Akten zu belassenden Copien erforderlichen Marken den Eingaben beigelegt werden. (Ibid. §§ 82 u. 83).

Die Stempelsteuer für Marken oder das dieselben ersetzende Stempelpapier kann auch in baarem Gelde in einer Rentei eingezahlt und die Renteiquittung statt der Marken oder des genannten Stempelpapiers vorgestellt werden (Ibid. § 84.).

§ 11. Die Consistorien und diejenigen Geistlichen der christlichen Confessionen, welche Vorsteher von kirchlichen Gemeinden sind, gelten als staatliche Behörden und Amtspersonen und unterliegen daher Eingaben an dieselben und deren officielle Antworten und Atteste der Stempelsteuer (Senatsukas Gesetzsammlg. 1877 Nr. 60).

§ 12. Die im § 3 genannten städtischen und ständischen Institutionen sind keine staatlichen Behörden (Senatsukas Gesetzsammlung 1876 Nr. 42), ebenso wenig die Verwaltungen der Kronseisenbahnen (Senatsukas Gesetzsammlung 1884 Nr. 70) und andere dem Staate gehörige gewerbliche oder industrielle Anstalten wie z. B. Kronsfabriken, Gouvernementsdruckereien hinsichtlich privater Aufträge etc. (Senatsukas Gesetzsammlung 1879 Nr. 113).

§ 13. Der Stempelsteuer unterliegen nicht:

I. Papiere allgemeinen Charakters.

1) Originaldokumente und Beilagen, welche die im § 1. erwähnten Eingaben begleiten (Stempelsteuerordnung § 14 p. 2 Anmerkung).

2) Bittschriften und Klagen auf den Allerhöchsten Namen und Antworten auf dieselben.

3) Anzeigen über Missbräuche zum Schaden der Krone oder der Allgemeinheit.

4) Derjenige schriftliche Verkehr zwischen privaten Personen und Anstalten einerseits und Staatsbehörden und Staatsbeamten andererseits, zu welchen die ersteren gesetzlich oder statutenmässig verpflichtet sind, Auskünfte, Reverse und Rechenschaftsberichte, sowie deren Begleitschreiben, welche von privaten Personen und Anstalten eingefordert werden, Copien von Verfügungen und anderen Dokumenten, welche den letzteren unabhängig von ihrem Wunsche zugestellt werden, Begleitschreiben von Zahlungen an Kronskassen und die obligatorischen Quittungen der letzteren, wie auch obligatorische Quittungen über den

Empfang von Geldern, Cautionssummen, Bittschriften, Documenten etc. von Seiten staatlicher Institutionen.

5) Alle Eingaben, deren Beilagen, die Copien dieser Papiere und alle Ausfertigungen in Angelegenheiten der Militairpflicht (Ibid. § 62).

II. In Gerichts- und Vormundschaftssachen.

6) Kronsverwaltungen, landschaftliche Institutionen und städtische Communalverwaltungen in allen Gerichtssachen (Ibid. § 63 p. 1.).

7) Alle Eingaben, deren Beilagen, die Copien dieser Papiere und alle Ausfertigungen in Sachen:

a) Betreffend Verbrechen und Vergehen, die Verbüßung von Strafen, die Verschickung und die Freiheitsentziehung bei allen Gerichts- und Administrativbehörden. Diese Ausnahme erstreckt sich nicht auf Papiere in Sachen wegen solcher Verletzungen der Regeln für Kronsverwaltungen (betreffend die Stempelsteuer, die Accise, die Zollsteuer, das Postregal, die Handels- und Gewerbesteuern etc.), für welche allein Geldstrafen ohne Ersatz derselben durch Gefängniss, Arrest oder communale Arbeiten angedroht sind und auf Papiere von Verschickten und inhaftirten Personen in ihren persönlichen und Vermögensangelegenheiten, welche keinen Zusammenhang mit ihrer Strafsache haben. Die genannten Papiere unterliegen der Stempelsteuer auf allgemeiner Grundlage.

Eingaben an das Criminalgericht von Seiten der Civilkläger sind stempelfrei (Journal der Reichsrathskommission).

Aerztliche Krankheitszeugnisse für Personen, welche in das Criminalgericht citirt waren, sind gleichfalls stempelfrei (Entsch. d. Criminal-Cassat.-Depart. d. Senats 1893 Nr. 11).

b) Der friedensrichterlichen Institutionen, der landischen Niedergerichte in Polen (гминные суды), der Ober-Bauergegerichte in den Ostseeprovinzen, bei den Stadtrichtern, den Kreis-Mitgliedern des Bezirksgerichts, den Bezirksgerichten als Vertretern der Friedensrichterversammlungen, bei den Landeshauptleuten in gerichtlichen Angelegenheiten und deren Oberinstanzen in den inneren Gouvernements, bei den entsprechenden Autoritäten in Sibirien, bei den Gerichtsvollziehern aller dieser Behörden

und Beamten und bei den die letzteren vertretenden Polizeichargen. Aertzliche Krankheitszeugnisse für Personen, welche in diese Institutionen citirt waren, werden nicht besteuert (Entscheidung des Criminal-Cassat.-Depart. d. Senats 1893 Nr 11).

c) Der Vormundschaftsbehörden (Ibid. § 63 p. 2).

d) Vollmachten zur Führung von Gerichtssachen in den im p. 7. *b* genannten Institutionen (Ibid. § 63 p. 3).

e) Papiere in Insolvenz- und Concursangelegenheiten. (Siehe das Nähere im Gesetz) (Ibid. § 63 p. 4 u. 5).

10) Papiere von Personen, welchen vom Gericht das Armenrecht zuerkannt ist, in denjenigen Sachen, für welche ihnen dieses Recht gewährt worden ist (Ibid. p. 6).

11) Zeugnisse und Bescheinigungen der Dienstobrigkeit, der Polizei, der Communalverwaltung, einer Amtsperson oder einer Staatsbehörde über den Mangel an Mitteln zur Führung einer Sache, welche von Personen, welche das Armenrecht geniessen wollen, dem Gericht vorgestellt werden, sowie auch Bittschriften wegen Ausreichung solcher Zeugnisse und Bescheinigungen (Ibid. p. 7).

12) Aertzliche Krankheitszeugnisse, welche den ins Gericht citirten Geschworenen, Experten und Zeugen ausgestellt werden (Ibid. p. 10).

III. In Sachen der Volksbildung.

13. Alle Eingaben, deren Beilagen, die Copien dieser Papiere und alle Ausfertigungen:

a) in der Kaiserlichen Oeffentlichen Bibliothek, den staatlichen Lehranstalten, den Lehranstalten aller Ressorts in allen Sachen, welche nicht die Oeconomie der Anstalten und ihren Personalbestand betreffen.

b) in den Centralinstitutionen der Ministerien und der Hauptverwaltungen und in den Kanzelleien der General-Gouverneure und der Curatoren der Lehrbezirke in Personalangelegenheiten der Zöglinge von Lehranstalten.

c) in allen Ressorts in Sachen betreffs Ernennung und Entlassung von Elementarlehrern (Ibid. § 64).

14) Die ganze Correspondenz betreffs Begründung von Lehranstalten und von landischen Handwerkswerkstätten zu Lehrzwecken und betreffs Zuwendungen an gelehrte Anstalten und an Lehr- und Wohlthätigkeitsanstalten (Ibid. § 65 u. 72 p. 4).

15) Von gelehrten Gesellschaften, Institutionen und Lehranstalten ausgestellte Quittungen und Rechnungen auf jede Summe.

16) Schriftliche Anträge von privaten Personen und Institutionen an staatliche gelehrte Anstalten in Fragen, welche zur Competenz der letzteren gehören.

17) Diplome über gelehrte Grade und Berufe, sowie auch Attestate über die Absolvirung des Courses in Lehranstalten, oder über das Bestehen des entsprechenden Examens.

18) Aerztliche Zeugnisse für Studenten und Zöglinge von Lehranstalten darüber, dass sie wegen Krankheit nicht zu den Vorlesungen, zum Unterricht, zum Examen, oder vom Urlaub erscheinen können.

19) Meldungen und Bescheinigungen, welchen die gesetzliche Anzahl von Exemplaren einer Edition für die Censurcomités beigelegt werden und die Atteste der Censurcomités über den Empfang dieser Exemplare (Ibid. § 65).

V. In Sachen der Landbevölkerung und ihrer Wohlfahrt.

20) Alle Eingaben, deren Beilagen, die Copien dieser Papiere und alle Ausfertigungen:

a) in Sachen, welche in den bauerlichen Institutionen und in den landischen niederen Institutionen in Polen verhandelt werden. Zu den ersteren gehören auch die Gemeindeggerichte (Journal d. Reichsrathscommission). Vollmachten zur Führung von Sachen in den Gemeindeggerichten sind stempelfrei. (Senatsukas Gesetzsammlung 1892 Nr. 63).

b) in Sachen der Wohlfahrt der bauerlichen Gemeinden und Niederlassungen und einzelner Landbewohner, sowie in Sachen ihrer Communalverwaltung in allen Staatsbehörden ohne Ausnahme und bei Staatsbeamten.

c) bei verschiedenen Operationen der staatlichen Bauer-Agrarbank (S. das Nähere im Gesetz).

d) in Sachen wegen Verkauf von kleinen Land-, Wald- und Nutzungspartzen der Krone und wegen Verpachtung von Nutzungsrechten der Krone — an Bauern.

e) Copien und Auszüge aus den Contractbüchern der bauerlichen Gemeindeverwaltungen in den inneren Gouvernements und aus den Aktenbüchern der Gemeindegerrichte in den Ostseeprovinzen, falls die in diesen Büchern verzeichneten Contracte und Abmachungen über die Summe von 50 Rbl. nicht hinausgehen (cf. § 7 p. d). (Ibid. §§ 66 u. 67).

V. In Sachen der Landwirthschaft.

21) Billete zur Entnahme von Holzmaterialien aus Kronswäldern auf die Summe von nicht mehr als 5 Rbl. (cf. § 9).

22) Billete zum Transport von Holzmaterialien aus Kronswäldern auf dem Landwege und zu Nebennutzungen in Kronswäldern (Sammeln von Pilzen, Beeren, Nüssen etc.).

23) Gesuche um Gründungen von landwirthschaftlichen Vereinen, Versammlungen von Landwirthen, landwirthschaftlichen Versuchs- und meteorologischen Stationen, Niederlagen von landwirthschaftlichen Geräthen, Sämereien und ähnlichen gemeinnützigen oconomischen Anstalten. Ebenso ist auch die ganze Correspondenz hinsichtlich der Thätigkeit dieser Vereine und Anstalten stempelfrei.

24) Jagdbillete und Eingaben wegen ihrer Ausreichung.

25) Die Correspondenz von privaten Personen und Institutionen, welche bezweckt, Erkundigungen einzuziehen, mit Versuchsstationen, landwirthschaftlichen Musterwirthschaften, dem Landwirthschafts-Departement und gelehrten Anstalten des Landwirthschafts- und Domänen-Ministeriums (ibid. § 68).

VI. In Sachen des Creditwesens.

26) Alle Eingaben, deren Beilagen, die Copien dieser Papiere und alle Ausfertigungen in Sachen betreffs Anleihen zu landwirthschaftlichen Meliorationen aus dem besonderen Capital des Landwirthschafts und Domänenministeriums.

27) Eingaben und Antworten, betreffend einige Operationen der staatlichen Adels-Agrarbank (S. das Nähere im Gesetz).

28) Alle Eingaben, deren Beilagen, die Copien dieser Papiere und alle Ausfertigungen hinsichtlich der Operationen der Reichsbank und der staatlichen Sparkassen (mit Ausnahme von Bittschriften wegen Eröffnung von Industrie- und Disconto-Crediten in der Reichsbank).

29) Sparkassen- und Kleincreditbücher und alle Eintragungen in dieselben.

30) Die Correspondenz von Institutionen des Kleincredits mit Staatsbehörden und Staatsbeamten.

31) Eingaben und Antworten wegen Anerkennung der Giltigkeit von Coupons staatlicher zinstragender Papiere, wegen Umtausch von ausser Cours gesetzten, alten, oder beschädigten Reichs-Creditbilleten und wegen Ausreichung von fälligen Coupons von Werthpapieren, welche der Krone als Caution eingezahlt sind.

32) Quittungen von staatlichen Institutionen über den Empfang von gefälschten Geldzeichen und Werthen (cf. § 7 p. a) (ibid. § 69).

VII. In Steuer- und Zollsachen.

33) Alle Eingaben, deren Beilagen, die Copien dieser Papiere und alle Ausfertigungen in Sachen:

a) betreffs Rückzahlung von in Kronskassen geflossener Steuern verschiedener Benennung, mit Ausnahme von Klagen über die Verweigerung, diese Steuern zurückzuzahlen.

b) der staatlichen Quartiersteuer und der Taxation von Immobilien behufs ihrer Besteuerung zum Besten der Landschaftsinstitutionen (in den inneren Gouvernements) mit Ausnahme der Klagen an den Finanzminister über die Entscheidungen der Gouvernementsbehörden für diese Angelegenheiten.

c) betreffs Berechnung der Krepostposchlinen von Privatkontrakten seitens der Cameralhöfe in den Ostseeprovinzen.

34) Zeugnisse, welche verschiedene specielle Steuern tragen, nicht jedoch die Copien dieser Zeugnisse.

35) Duplicate und Copien von solchen Declarationen, Konnossementen, Frachtbriefen und Anzeigen in Zollsachen, deren Originale stempelpflichtig sind.

36) Anzeigen über Befrachtungen und andere Zolldokumente, welche zollfrei zu exportirende Waaren betreffen, sowie

auch Zolletiquetten für Waaren, welche zu Wasser in kleinen Fahrzeugen zum örtlichen Consum importirt werden.

37) Zollrevisionszettel für Sachen, welche auf Grundlage des § 929 des Zollgesetzes nach der Ausgabe vom Jahre 1892 ausgestellt werden (ibid. § 70 u. 71).

VIII. In Gewerbe- und Verkehrssachen.

38) Alle Eingaben, deren Beilagen, die Copien dieser Papiere und alle Ausfertigungen in Sachen:

a) der Gold- und Silberhändler und -Arbeiter, betreffend deren Anzeigen über ihren Handel, oder ihr Gewerbe,

b) der Fabrikinspektoren und der Gouvernements-Fabrikbehörden wegen Klagen der Fabrikarbeiter und wegen der Aufsicht über die Erfüllung der Regeln zum Schutze der Fabrikarbeiter,

c) der Lokalverwaltungen der Kronseisenbahnen, der Kronsfabriken und anderer fiscalischer industrieller Unternehmen hinsichtlich der Exploitation dieser Unternehmen (S. d. Nähere im Gesetz). Diese Ausnahme erstreckt sich jedoch nicht auf Eingaben wegen Eigenthumserwerb, oder Arrende von staatlichen Immobilien, oder Nutzungsrechten, wegen Verkauf an die Krone von verschiedenen Vermögensgegenständen, wegen Uebernahme von Krons-Arbeiten und Lieferungen etc. und auf jegliche Eingaben an Ministerien, Hauptverwaltungen und die Oberbehörden der genannten staatlichen Lokalverwaltungen, selbst wenn diese Eingaben sich auf die eben erwähnte Exploitation der fiscalischen Unternehmen beziehen (ibid. § 72. p. 11).

39) Frachtbriefe von Kronsbehörden und Staatsbeamten für solche durch Unternehmer und Fuhrleute zu transportirende Frachten, welche nicht zu den Frachten der im § 38 p. c bezeichneten fiscalischen Unternehmen gehören (ibid. § 72 p. 13).

40) Eingaben von Exponenten an Staatsbehörden und Staatsbeamte, welche Ausstellungen im Reich, oder im Auslande zu bewerstelligten haben, Antworten auf diese Eingaben und Facturen für Exponate, nicht jedoch Rechnungen, Frachtbriefe und andere Papiere, welche zum Schutz der privaten Rechte und Interessen der Exponenten ausgereicht werden (ibid. § 72 p. 16).

41) Bittschriften und Anzeigen von privaten Personen und Institutionen hinsichtlich der Post- und Telegraphencorrespondenz und des Telephonverkehrs, welche an die Post- und Telegrapheninstitutionen gerichtet werden, Klagen wegen nachlässiger Zustellung von Briefen und Telegrammen, Forderungen von Rückzahlungen für dieselben, Antworten auf alle diese Papiere, betreffend die Versicherung von Briefen, Geldsendungen, Dokumenten und Packen und Vollmachten zum Empfang der Post- und Telegraphencorrespondenz. Stempelpflichtig sind jedoch Bittschriften wegen Ausreichung von beglaubigten Copien abge- sendeter Telegramme und von Auskünften und Bescheinigungen über die Post- und Telegraphencorrespondenz, welche Gerichten oder Administrativbehörden vorgestellt werden sollen (ibid. § 72 p. 17).

IX. In Pensions-, Unterstützungs- und dienstlichen Sachen.

42) Bittschriften von Beamten und ihren Erben wegen Ausreichung von ausgedienten Gehältern und Pensionen, nicht jedoch Bittschriften um neue Bewilligung von Gehältern und Pensionen, um ihre Vergrößerung und um Erneuerung von Pensionszahlungen, welche aufgehört haben (ibid. § 73).

43) Alle Eingaben, deren Beilagen, die Copien dieser Papiere und alle Ausfertigungen in Sachen:

a) Betreffs Ausreichung einmaliger Unterstützungen, seitens der Krone. (S. das Nähere im Gesetz, ibid. § 74 p. 1).

b) betreffs Beurlaubung und Verabschiedung von Unter- militairs und Unterbediensteten im Militair, in der Marine, im Post- und Telegraphendienst und anderen Ressorts, betreffs Ausreichung von Attesten an diese Personen, Bewilligung von Pensionen etc. (S. das Nähere im Gesetz, ibid. § 74 p. 6).

c) betreffs Bewilligungen von Pensionen und Unterstützungen aus der Pensionskasse der Beamten der Krons- und Privateisenbahnen (S. das Nähere im Gesetz, ibid. § 74 p. 8).

d) Vollmachten zum Empfang von Gehältern, Belohnungen, Pensionen und Unterstützungen auf die Summe von nicht mehr als 5 Rbl. (ibid. § 14. p. 9).

X. In Passangelegenheiten und in Sachen des Ministeriums des Aeusseren.

44) Polizeiliche Bescheinigungen über die Identität von Privatpersonen (ibid. § 75 p. 1).

45) Bittschriften, Klagen und andere Papiere in Sachen, welche Pässe, Aufenthaltsscheine und andere Legitimationspapiere (nicht aber ausländische Pässe) betreffen.

46) Pässe, Aufenthaltsscheine und andere Legitimationspapiere zum Aufenthalt im Reich und Prolongationen derselben (ibid. § 75 p. 3).

47) Legitimations-Billete und Büchlein und andere Atteste dieser Art für Grenzbewohner des Reichs und anderer Staaten, mit welchen darüber Conventionen abgeschlossen sind (ibid. § 75 p. 4).

48) Bittschriften und andere Eingaben, deren Beilagen und Ausfertigungen in Sachen, welche in den russischen Gesandtschaften, Missionen und Consulaten verhandelt werden (ibid. § 75 p. 7).

XI. In Sachen der Wohlfahrt und der allgemeinen Fürsorge.

49) Eingaben, deren Beilagen und Ausfertigungen in Sachen betreffs Kommandirung von Personen zur Krankenpflege in Ortschaften, wo Epidemien herrschen.

50) Gesundheitsatteste der Quarantaine, Impf- und Todesscheine, (jedoch nicht solche Todesscheine, welche von Geistlichen auf Grundlage der Kirchenbücher ausgestellt werden).

51) Armutszeugnisse, von der Polizei ausgestellt.

52) Bittschriften um Unterstützungen wegen Unglücksfällen (Brandschaden, Ueberschwemmung, Misserndte etc.), oder wegen Verarmung, und um unentgeltliche Versorgung, sowie die Antworten auf solche Bittschriften.

53) Aerztlich-polizeiliche Protokolle über Körperverletzungen von Fabrikarbeitern und Eisenbahn- und Dampferbediensteten im Dienst (ibid. § 76).

XII. In Sachen der Kirchen-Administration und Wohlthätigkeit.

54) Eingaben, deren Beilagen, die Copien dieser Papiere und Ausfertigungen in Sachen:

a) betreffs Annahme der Orthodoxie und des Christenthums.
b) betreffs Bau von Kirchen, Bethäusern und Capellen aller Confessionen.

c) betreffs Begründung von orthodoxen Klöstern, Convicten und Missionsanstalten

d) betreffs Versorgung von Kirchen mit Kirchengeräthen und gottesdienstlichen Büchern.

e) betreffs Begründung von neuen Kirchengemeinden, oder Wiederherstellung von aufgehobenen solchen Gemeinden, betreffs Anstellung von Geistlichen und Kirchendienern in denselben und betreffs Sicherstellung dieser Personen durch Gehalt und Amtswohnungen.

f) betreffs Anstellung von Geistlichen und Kirchendienern (ibid. § 77, S. d. Nähere im Gesetz).

55) Alle Angelegenheiten der russischen Gesellschaft des rothen Kreuzes und der Kaiserlichen Russischen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

56) Alle Wohlfahrts- und Wohlthätigkeitsinstitutionen hinsichtlich aller ein- und ausgehender Papiere und von ihnen auszustellende Quittungen und Bescheinigungen auf jede Summe (ibid. § 78).

57) Eingaben, deren Beilagen und Ausfertigungen betreffs Anfertigung und Verkauf von Spielkarten (ibid. § 79).

II. CAPITEL.

Regeln über Verträge und Abmachungen, an
welchen Privatpersonen betheilt sind

I. ABSCHNITT.

Allgemeine Regeln.

§ 13. Verträge und Abmachungen, an welchen Privatpersonen betheilt sind, unterliegen:

a) entweder der einfachen Stempelsteuer in Form von Marken, oder

b) der proportionalen Stempelsteuer, deren Betrag entsprechend der Höhe der den Werth der Rechtsgeschäfte bezeichnenden Geldsummen, in bestimmter Weise wächst.

Diese proportionale Stempelsteuer weist drei Kategorien auf, und zwar:

a) Die Steuer für Wechsel, Schuldscheine und andere persönliche Schuldverbindlichkeiten, in Form von sogenanntem Wechselpapier, welche 15 Kop. für je 100 Rbl. beträgt, wobei jeder Mehrbetrag unter 100 Rbl. als volles Hundert betrachtet wird.

b) Die Actensteuer niederer Kategorie für einige specielle Rechtsgeschäfte, welche weiter unten aufgezählt sind. Diese Steuer wird mit 40 Kop. pro 1000 Rbl. erhoben, wobei Bruchtheile von 1000 Rbl. als volles Tausend gelten und

c) Die Actensteuer höherer Kategorie für die grosse Mehrzahl aller sonstigen Verträge und Abmachungen, welche beträgt: 40 Kop. für je 100 Rbl. und deren Bruchtheil bis zu der Summe von 10.000 Rbl. und 4 Rbl. für je 1000 Rbl., welche über 10.000 Rbl. hinausgehen, oder jeden Bruchtheil von 1000 Rbl. (Stempelsteuerordnung § 22, 47 u. 50).

Für beide Kategorien der Actensteuer sind auf Verfügung des Finanzministers die gleichen Werthbogen angefertigt worden. Auf denselben ist angegeben, bis zu welcher Summe der Actensteuer niederer Kategorie und bis zu welcher Summe der Actensteuer höherer Kategorie sie reichen (cf. Einleitung VI).

Wenn der Betrag der zu zahlenden Stempelsteuer nicht dem Preise eines der oben angeführten Bogen des Actenpapiers entspricht, so kann man den vorangehenden billigeren Bogen nehmen und den Rest der Steuer in Marken entrichten.

In den drei folgenden Tabellen, welche wir weiter unten kurz mit „Tab. I.“, „Tab. II.“ und „Tab. III.“ citiren werden, ist die Steuer für jede Kategorie für eine Reihe von Summen, zur leichteren Orientirung, angegeben.

Zugleich sei hier bemerkt, dass die sogenannte Stadtsteuer, welche von dem Notar bei der Attestation (явка) von Schuld dokumenten und Verträgen und beim Protest von Wechseln zum Besten derjenigen Stadt oder Ortschaft, in der die Attestation oder der Protest vollzogen wird, erhoben wird, nunmehr gerade dem Betrage der Stempelsteuer, welchem das zur Attestation oder zum Protest gelangende Papier unterliegt, entspricht, somit

also beide Steuern in gleicher Höhe erhoben werden (Einleitung zur Stempelsteuerordnung p. VIII). Durch diese Bestimmung wird die Stadtsteuer um ein Geringes geschmälert, während die proportionale Stempelsteuer beträchtlich gesteigert ist. Bei der Attestation von Wechseln, Schuldscheinen und anderen persönlichen Schuldverbindlichkeiten [wird übrigens nur die Hälfte der Stadtsteuer erhoben, während die andere Hälfte beim Protest dieser Schuldverbindlichkeiten, oder ihrer Producirung im Process zahlbar ist (Notar. reglem. § 204).

I. Tabelle für das Wechsellpapier

Summe.		Preis pro Bogen.	
Bis 50 Rbl.		— Rbl. 10 Kop.	
Von	50 bis 100	« — »	15 »
»	100 » 200	» — »	30 »
»	200 » 300	» — »	45 »
»	300 » 400	» — »	60 »
»	400 » 500	» — »	75 »
»	500 » 600	» — »	90 »
»	600 » 700	» 1 »	5 »
»	700 » 800	» 1 »	20 »
»	800 » 900	» 1 »	35 »
»	900 » 1000	» 1 »	50 »
»	1000 » 1100	» 1 »	65 »
»	1100 » 1200	» 1 »	80 »
»	1200 » 1300	» 1 »	95 »
»	1300 » 1400	» 2 »	10 »
»	1400 » 1500	» 2 »	25 »

etc. jedes 100 × 15 Kop.

II. Tabelle für die Actensteuer niederer Kategorie.

Summe.		Preis pro Bogen.	
Bis 50 Rbl. (10 Kop. in Marken).		— Rbl. 40 Kop.	
Von	50 bis 1000	» — »	80 »
»	1000 » 2000	» — »	80 »
»	2000 » 3000	» 1 »	20 »
»	3000 » 4000	» 1 »	60 »

Summe		Preis pro Bogen.	
Von 4000 »	5000 »	2 Rbl. —	Kop.
» 5000 »	6000 »	2 »	40 »
» 6000 »	7000 »	2 »	80 »
» 7000 »	8000 »	3 »	20 »
» 8000 »	9000 »	3 »	60 »
» 9000 »	10000 »	4 »	— »

etc. jedes 1000 \times 40 Kop.

III. Tabelle für die Actensteuer höherer Kategorie.

Summe.		Preis pro Bogen.	
Bis 50 Rbl. (10 Kop. in Marken).			
Von 50 bis	100 »	— Rbl.	40 Kop.
» 100 »	200 »	— »	80 »
» 200 »	300 »	1 »	20 »
» 300 »	400 »	1 »	60 »
» 400 »	500 »	2 »	— »
» 500 »	600 »	2 »	40 »
» 600 »	700 »	2 »	80 »
» 700 »	800 »	3 »	20 »
» 800 »	900 »	3 »	60 »
» 900 »	1000 »	4 »	— »
» 1900 »	2000 »	8 »	— »
» 2900 »	3000 »	12 »	— »
» 3900 »	4000 »	16 »	— »
» 4900 »	5000 »	20 »	— »
» 5900 »	6000 »	24 »	— »
» 6900 »	7000 »	28 »	— »
» 7900 »	8000 »	32 »	— »
» 8900 »	9000 »	36 »	— »
» 9900 »	10000 »	40 »	— »
» 10000 »	11000 »	44 »	— »
» 11000 »	12000 »	48 »	— »
» 12000 »	13000 »	52 »	— »
» 13000 »	14000 »	56 »	— »
» 14000 »	15000 »	60 »	— »
» 19000 »	20000 »	80 »	— »

etc. jedes 1000 \times 4 Rbl.

§ 14. Mit Ausnahme von im russischen Reiche ausgestellten Wechselln, die um die Wechselkraft zu erhalten, unbedingt auf dem entsprechenden Wechsellpapier oder auf, der Summe nach genügendem, anderem Stempelpapier (Tab. II. und III.) geschrieben werden müssen (Stempelsteuerordnung § 113), können abweichend von dem früheren Modus alle der Stempelsteuer unterliegende Papiere besteuert werden:

a) Durch Niederschreiben derselben auf dem ihrem Werthe entsprechenden Stempelpapier. Ob dieses Stempelpapier der entsprechenden Kategorie angehört, oder einer anderen, d. h. ob es Wechsellpapier, oder Werthbogen ist, macht keinen Unterschied. Ebenso kann das Papier auf einem entsprechenden Bogen, oder auf mehreren Bogen, deren Werthsumme zusammen genommen genügt, geschrieben werden. (Stempelsteuerordnung § 80 p. 1). Werden mehrere Bogen benutzt, so wird es nothwendig sein, bei Privatverträgen darüber in dem Texte des Vertrages selbst einen Vermerk zu machen, um einen Nachweis dafür zu haben.

b) durch Aufkleben von Stempelmarken gehörigen Werthes bis zum Gesamtbetrage nicht über 20 Rbl. auf private Acte und Verträge, welche entweder auf einfachem Papier, oder auf Stempelpapier ungenügenden Werthes niedergeschrieben sind, so dass die Summe der angewendeten Stempelzeichen dem nöthigen Werthe entspricht (ibid § 117). Falls jedoch diese Acte und Verträge zur amtlichen Attestation, Beglaubigung oder Corroboration gelangen, so können Stempelmarken bis zu einer beliebigen Summe verwendet werden (ibid. § 115).

Die Wahl dieses oder des anderen Modus wird dem Steuerzahler selbst anheim gestellt.

§ 15. In den im § 14 p. b) Satz 1. angeführten Fällen müssen die aufgeklebten Stempelmarken in der Weise gelöscht werden, dass entweder der Text des privaten Actes oder Vertrages, oder die Unterschrift wenigstens eines Contrahenten, welche zum Zustandekommen des Actes oder Vertrages nothwendig ist, nicht aber die Unterschrift desjenigen Contrahenten, in dessen Besitz sich der betreffende Act oder Vertrag befinden wird, durch alle aufgeklebte Marken durchgehen muss (ibid. § 118).

§ 16. Stempelmarken auf quittirten Rechnungen, d. h. solchen, welche den Empfang von Geld, Waaren, oder anderen

Vermögensobjecten bescheinigen, nicht aber Rechnungen mit den Unterschriften derjenigen Personen, welche auf Credit Waaren und andere Gegenstände bezogen haben, da dieselben als Schuldscheine nach dem § 15 behandelt werden müssen — sind entweder an der Stelle anzubringen, wo die Unterschrift des Ausstellers der Rechnung sein soll, in welchem Falle die Unterschrift durch alle Marken durchgehen muss, oder die Marken können auch an anderer Stelle aufgeklebt werden, doch müssen im letzteren Falle die Marken in ihrem oberen Theile in der Weise durchkreuzt werden, dass die Enden des Kreuzes auf das Papier der Rechnung hinübergehen und muss ausserdem der untere Theil der Marke mit dem Datum des Löschens und dem Familiennamen des Ausstellers versehen werden (ibid. § 105).

§ 17. Der § 15 bezieht sich nicht allein auf diejenigen Fälle, wo Stempelmarken zur Bezahlung der proportionalen Stempelsteuer angewendet werden, sondern auch auf solche, wo die einfache, allein in Form von Stempelmarken zu erhebende Steuer, vorgeschrieben wird (ibid. § 106).

§ 18. Assecuranzpolicen, Frachtscheine, deren Duplicate, Connossemente, Manifeste und andere Assecuranz- und Transportscheine werden von den dieselben ausstellenden Krons-Eisenbahnen und den Eisenbahn-, Assecuranz-, Dampfer- und sonstigen Transportgesellschaften, wenn sie gesetzliche Statuten, oder besondere staatliche Concessionen haben, nicht mit Stempelmarken beklebt, sondern bloss mit einem Vermerk über die Entrichtung der Stempelsteuer versehen. Der Betrag der Stempelsteuer wird in baarem Gelde erhoben (ibid. § 102).

§ 19. In dankenswerther Weise ist neu bestimmt, da Stempelmarken, Wechselblanquette und Werthbogen nicht immer zur Hand sind, dass alle stempelpflichtigen Privacte- und Verträge, mit Ausnahme von Wechseln, ohne Nachtheil auf gewöhnlichem Papier, oder auf Stempelpapier ungenügenden Werthes geschrieben werden können, falls sie in monatlicher Frist, oder in jedem Fall vor irgend welcher Erfüllung oder Vorstellung irgend wohin, — wenngleich auch nur zur Attestation, oder Beglaubigung von Copien, — einem Notar, Friedensrichter, Stadtrichter, Landeshauptmann (земскій начальникъ), einer Polizeiverwaltung, einem Districts-Polizeichef (становой пристава), einer bauerlichen Gemeindeverwaltung, einer Rentei, oder dazu beauftragten Beamten

des Finanzministeriums zur Entrichtung der Stempelsteuer vorgestellt werden. Zu letzterem Zweck ist der nöthige Stempelbogen, oder sind Stempelmarken, jedoch nicht mehr, als für 20 Rbl., beizulegen. Die Vorstellung erfolgt ohne Begleitschreiben und ohne schriftliche Vollmacht von jeder beliebigen Person, einerlei, ob sie an dem Akt theilhaftig ist, oder nicht. Die genannten Behörden, oder Beamten versehen den Akt oder Vertrag mit einem Vermerk über das Datum der Vorstellung und löschen die Stempelmarken, resp. verbinden das Stempelpapier mit dem Akt oder Vertrag, haben aber nicht die Frage zu prüfen, ob die Stempelsteuer richtig, oder rechtzeitig entrichtet ist, woher denn auch, falls dieses nicht der Fall ist, die erwähnte Entrichtung von Stempelwerthen nicht von der Stempelsteuerstrafe befreit (ibid. § 119. Für den Vermerk ist eine taxenmässige, jedoch noch nicht normirte Zahlung zu leisten.

In derselben Weise kann die Stempelsteuer für Corroborations- und Ingrossationsacte, notarielle Urkunden und andere unter Mitwirkung von Amtspersonen zu vollziehende Acte und Verträge, sowie für stempelpflichtige Aufschriften auf Verträgen entrichtet werden (ibid. §§ 120—122).

§ 20. Schuldscheine über Darlehen von Seiten staatlicher, kommunaler, oder privater Creditinstitutionen, oder Bankcomptoiren gegen Versatz von Werthpapieren, Waaren, oder anderen Werthen, Aufschriften auf solchen Schuldscheinen über Prolongationen, oder Erneuerungen der Schuld auf eine Zeit von mehr als 9 Monaten und Schuldverschreibungen zum Besten von Creditinstitutionen mit Verpfändung von Immobilien können entweder auf dem gehörigen Stempelpapier geschrieben oder mit Stempelmarken im Gesamtbetrage von nicht mehr, als 20 Rbl. versehen werden, oder es kann ihnen das gehörige Stempelpapier beigeheftet werden, welches mit einem von dem Schuldner und einem Vertreter der Bank unterschriebenen Vermerk darüber versehen wird, zu welchem Darlehen es gehört (ibid. §§ 123 und 124).

§ 21. Im Auslande ausgestellte Wechsel, Schuldscheine und alle sonstigen stempelpflichtigen Dokumente, welche nach Russland gelangen, werden von ihrem ersten Empfänger vor der Vollziehung einer Aufschrift über den Accept von gezogenen Wechseln (Tratten), oder über die Cession eines Schuldscheins,

vor dem Protest, der Attestation, der Discontirung, Vorstellung in eine Behörde und überhaupt vor der Vornahme irgend welcher das Dokument betreffender Handlungen, besteuert, und zwar entweder in der im § 19 geschilderten Weise, oder durch baares Geld, welches in der Rentei eingezahlt wird. Letztere hat das steuerpflichtige Dokument mit einem Vermerk über die Bezahlung der Stempelsteuer, über das Datum und über die Nummer der ausgereichten Quittung zu versehen (ibid. §§ 130 und 131).

Im Auslande ausgestellte Wechsel und andere commercielle Acte über Geldforderungen können auf privatem Wege durch Stempelmarken in beliebiger Summe besteuert werden (ibid. § 130 Anmerkung).

§ 22. Die auf Privatabmachungen befindlichen Stempelmarken dürfen, bevor die Abrechnung zwischen den Partheien noch nicht erfolgt ist, nicht auf mechanischem Wege beschädigt werden (ibid. § 133). Für Verletzungen dieses Verbots sind keine Folgen festgesetzt.

2. ABSCHNITT.

Regeln zur Bestimmung der zu zahlenden Stempelsteuer.

§ 23. Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, dass die Stempelsteuer entsprechend derjenigen Geldsumme zu entrichten ist, welche in einem Act, oder Vertrage angegeben ist.

Im Einzelnen sind folgende Regeln anzuwenden:

a) Beim Kauf von Mobilien bestimmt der Kaufpreis die Stempelsteuer,

b) Beim Tausch ist massgebend der im Vertrage angegebene Werth des werthvolleren Tauschobjects.

c) Bei der Theilung, der Schenkung, der Abtheilung und der Bestellung einer Aussteuer, oder Mitgabe entscheidet der im Acte genannte Werth des zu theilenden, zu schenkenden, abzutheilenden, oder zur Aussteuer, oder Mitgabe bestimmten Objects, oder falls deren mehrere sind, deren Gesamtwert, wobei die auf dem Objecte, oder den Objecten ruhenden Schulden und Rückstände abgezogen werden.

d) Beim Uebergang von Capitalien gilt nur die Capitalsumme, so dass Procente nicht veranschlagt werden.

e) Beim Verkauf ist die Kaufsumme bestimmend.

f) Beim Verkauf von Immobilien auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung wird die Stempelsteuer von derjenigen Summe erhoben, welche gemäss dem § 210 des Poschlingesetzes (Band V.) die Höhe der zu bezahlenden 4% Krepostposchlin bestimmt. Nach dem citirten § 210 wird die 4% Krepostposchlin von landischen Grundstücken gemäss der Taxationssumme der Dessjatine für den betreffenden Kreis (cf. unten § 24), und von städtischen Immobilien gemäss der Taxationssumme zur Erhebung der Kronsimmobiliensteuer und der Stadtabgaben erhoben, falls die Meistbotssumme nicht grösser ist.)

g) Beim Gesellschafts- und Artelvertrag ist massgebend das Gesellschaftskapital in Geld, oder anderen Vermögensobjecten, falls letztere an Stelle des Geldes dem Unternehmen zugewendet werden. Verträge, welche von dem Vertreter einer Commanditgesellschaft mit stillen Theilnehmern geschlossen werden, werden entsprechend der Höhe des Einlagekapitals besteuert. Gesellschaftsverträge, in welchen das Gesellschaftskapital nicht fixirt ist, gelten als auf 5000 Rbl. abgeschlossen.

h) Bei Wechseln, Schuldscheinen, Obligationen, Pfandverschreibungen, anerkannten Rechnungen und sonstigen Schuldokumenten bestimmt die angegebene Capitalsumme die Höhe der Stempelsteuer. Ausländische Wechsel, die auch im Auslande zahlbar sind, unterliegen nur der Hälfte dieser Stempelsteuer, falls sie nach Russland bloss als Beweis der Schuld, oder als Zahlungsmittel vor der Abrechnung, gelangen. Gemeint sind hier Transitwechsel, welche aus dem Auslande als Mittel der Zahlung nach Russland gelangen und darauf wieder ins Ausland gehen, um daselbst als Zahlung zu dienen (Vorstellung d. Finanzministers).

i) Bei Verträgen über Hingabe von Vermögensobjecten zum unentgeltlichen Gebrauch soll die Höhe der Einkünfte von den Partheien bestimmt werden. Die Einkünfte, wenn sie weniger als 6% der unten im § 24 besprochenen Kronstaxe betragen, werden nach letzterer Taxe geschätzt, und vom Staate garantierte Werthpapiere mit dem garantirten Procentsatz berechnet, falls ihr Ertrag von den Partheien niedriger angegeben ist. Ist

der unentgeltliche Gebrauch unbefristet, so gilt er als auf 12 Jahre eingeräumt (ibid. § 35).

k) Bei Verträgen über Lieferungen und über Leistung von Arbeiten (подряды) entscheidet die Summe aller vereinbarten Zahlungen und bei Ceritepartien, d. h. Miethverträgen über Schiffe zur Fracht, die Zahlung für den Transport (ibid. § 36).

l) Pacht- und Miethkontrakte sind abweichend von der jetzt noch geltenden Stempelsteuerordnung, nicht besonders genannt. Sie unterliegen der unten in § 25 angegebenen allgemeinen Regel, wonach alle kontraktmässigen Summen in Anschlag gebracht werden, welche in die Zeit der Geltung des Vertrages fallen (ibid. § 34).

§ 24. Um fingirte Vertragssummen wirkungslos zu machen, wird in dem § 205 der Poschlinordnung bestimmt, dass in denjenigen Contracten, für welche die 4% Krepostposchlin erhoben wird, die Contrahenten verpflichtet sind, die wirklich vereinbarte Summe laut Gewissen zu declariren und dass für verheimlichte Summen die doppelte Poschlin zu zahlen ist.

Denselben Zweck verfolgt auch die Stempelsteuerordnung durch die Bestimmung, dass für Immobilien und zinstragende Werthpapiere Taxenwerthe festgesetzt werden, welche die Höhe der Stempelsteuer normiren, falls die von den Contrahenten angegebene Vertragssumme geringer ist. Diese gesetzlichen Taxenwerthe sind in folgender Weise bestimmt:

a) Für landische, d. h. dem Zwecke der Landwirthschaft dienende Grundstücke, wobei Baulichkeiten, die als Zubehör des Landes gelten, nicht besonders abgeschätzt zu werden brauchen, (Entscheidung d. Civildep. d. Senats v. 10. Mai 1889) gelten die Taxationssummen, welche in einer besonderen der Poschlinordnung (Band V.) beigefügten Tabelle für jeden Kreis des Reichs festgesetzt sind. Nach dieser Tabelle wird eine Dessjatine Land berechnet, in Livland: im Jurjewschen (Dorpatschen), Werroschen Wolmarschen und Fellinschen Kreise à 70 Rbl., im Wendenschen, Walkchen und Rigaschen Kreise à 50 Rbl., im Pernauschen Kreise à 40 Rbl. und im Oeselschen Kreise à 25 Rbl.; in Estland in Jerwen à 55 Rbl., in Wierland à 50 Rbl., in Harrien à 35 Rbl. und in der Wiek à 30 Rbl.; in Curland: im Doblenschen Kreise à 120 Rbl., im Bauskeschen Kreise à 95 Rbl., im Tukumschen, Goldingenschen und Grobinschen Kreise à

90 Rbl., im Illuxtschen, Hasenpothschen, Talsenschen und Friedrichsstädtchen Kreise à 85 Rbl. und im Windauschen Kreise à 60 Rbl. Ebenso wie in den Ostseegouvernements, schwanken die Taxationssummen in den inneren Gouvernements. Eine halbe Dessjatine gilt als ganze, ein Bruchtheil unter der Hälfte wird nicht veranschlagt (Stempelsteuerordnung §§ 25 u. 26). Impedimente, wie z. B. Wege, Flüsse, Seen, Moräste etc. werden in die Dessjatinenberechnung nicht eingeschlossen (Entscheidung der Plenarversamml. d. Senatsdepart. 1894 Nr. 4).

b) Für Immobilien, ausser den genannten landischen Grundstücken, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, wohin gehören: alle städtischen Grundstücke und auf dem Lande alle nicht landwirthschaftlichen Zwecken dienende Betriebe, Fabriken, Mühlen, Brennereien (nicht aber landwirthschaftliche Brandweimbrennereien), (Entscheidung d. Plenarversamml. d. Senatsdepart. 1896 Nr. 4 und d. Civildep. d. Senats 1898 Nr. 33), ferner Landhäuser, Sanatorien etc. sind massgebend: 1) entweder die Taxationssumme zur Erhebung der Semstwo-Abgaben und für Liv- und Estland zur Erhebung der Ergänzungssteuer zum Besten der friedensrichterlichen Institutionen (nur für Immobilien auf dem Lande), oder die Taxationssumme zur Erhebung der Stadtabgaben oder 2) derjenige Werth, der in dem Dokument über den letzten Erwerb des Immobils angegeben ist, oder 3) der Taxationswerth der Assecuranz, oder endlich 4) bei Immobilien, welche in Creditinstitutionen verpfändet sind, der Taxationswerth dieser Institutionen. Von allen diesen Werthen bestimmt der höchste die Summe der Stempelsteuer, falls die von den Partheien im Contract genannte Summe nicht noch höher ist (Stempelsteuerordnung § 24 p. 2). Von den erwähnten gesetzlichen Werthen pflegt die Taxationssumme der Assecuranz die höchste zu sein.

c) Die jetzt geltende Stempelsteuerordnung fixirt gesetzliche Taxationswerthe nicht allein für zinstragende Werthpapiere (Papiere mit Coupons), sondern auch für Aktien, Obligationen und andere Werthpapiere, während die neue Stempelsteuerordnung nur von zinstragenden Werthpapieren spricht und bestimmt, dass diese nicht nach dem Nominalwerth, sondern nach denjenigen Preisen geschätzt werden sollen, welche in der vom Finanzminister für die Erhebung der Erbschaftssteuer ausgegebenen Tabelle angegeben sind (ibid. § 25 p. 3). Diese Tabelle wird im

Januar und Juli eines jeden Jahres für das bevorstehende Halbjahr in der Gesetzessammlung und in den Gouvernementszeitungen publicirt. Die in der Tabelle angegebenen Preise übersteigen gewöhnlich den Börsenwerth der einzelnen Papiere, während gegenwärtig noch die bedeutend unter dem Börsenpreise stehenden Tabellenwerthe dieser Papiere massgebend sind, welche für den Empfang derselben als Caution bei Kronslieferungen gelten. Da nun Aktien und Antheilsscheine, welche ausser den mit Zinscoupons versehenen Werthpapieren in der ersteren Tabelle angegeben sind, keine Zinsen tragen, sondern zum Empfang des repartitionsmässigen Antheils am Gewinn des Unternehmens berechtigen, so sollte man denken, dass Aktien und Antheilsscheine nach dem neuen Gesetz keiner gesetzlichen Taxation unterliegen. Diese Interpretation dürfte jedoch schwerlich anerkannt werden, da das neue Stempelsteuergesetz überall das Bestreben zeigt, den Kreis der Steuerobjekte zu vergrössern.

§ 25. Bei Verträgen über periodisch wiederkehrende (z. B. wöchentliche, monatliche und jährliche) Zahlungen, die während einer bestimmten Zeit geleistet werden sollen, wird die Vertragssumme zur Bestimmung der Stempelsteuer durch Addition der einzelnen während der Kontraktsteuer zu leistenden Zahlungen gewonnen, falls jedoch diese Verträge unbefristet sind, oder ihre Wirkungszeit von einem ausserhalb der Willkür stehenden Umstand abhängig ist, wie z. B. beim Grundzins, bei der Leibrente etc., so werden zum Zweck der Erhebung der Stempelsteuer die Verträge als auf 12 Jahre abgeschlossen betrachtet. Unbefristete Dinstverträge werden entsprechend dem Jahreslohn besteuert (ibid. § 34).

§ 26. Verträge und Schuldverbindlichkeiten, deren Geldwerth bei ihrem Abschluss nicht bestimmt werden kann, wie z. B. bei manchen Lieferungsverträgen, werden in folgender Weise besteuert:

a) bei ihrem Abschluss erhalten sie eine Stempelmarke zu 1 Rbl.

b) falls ein Theil der Vertragssumme, oder der Betrag des Handgeldes bestimmbar ist, so ist die proportionale Stempelsteuer entsprechend der höheren von diesen beiden Summen so gleich beim Abschluss zu entrichten.

c) nicht später, als nach einem Monat nach Ablauf eines jeden Jahres, gerechnet vom Tage des Abschlusses des Kontrakts und bei Verträgen, in welchen die Abrechnungsfristen kürzer sind, nicht später als nach einem Monat nach Ablauf der letzteren, hat eine ergänzende Zahlung der Stempelsteuer zu erfolgen, entsprechend denjenigen Summen, deren Zahlung sich zu den obigen Fristen ergab, wobei die schon bezahlte Stempelsteuer eingerechnet wird.

d) bei jeder ergänzenden Zahlung der Stempelsteuer muss die diese Zahlung leistende Parthei auf dem Vertrage vermerken, bis zu welcher Summe der Vertrag bis dato erfüllt worden ist und den Vermerk mit ihrer Unterschrift versehen (ibid. § 38).

§ 27. In der im § 26 pp. c. und d. beschriebenen Weise wird ergänzend die Stempelsteuer für solche Verträge bezahlt, in welchen ausser der kontraktlich bestimmten Summe erforderlich werdende, nicht veranschlagte Arbeiten, Ergänzungslieferungen etc. zu den kontraktlich bestimmten Preisen vereinbart werden, falls diese ergänzenden Vereinbarungen wirklich zur Ausführung kommen (ibid. § 39).

§ 28. Bei Acten, oder Verträgen über Cessionen von contractlichen Rechten und Pflichten wird die Höhe der Stempelsteuer, welche nach der Tabelle III. zu zahlen ist, durch die Summe, oder den Werth der zu cedirenden contractlichen Zahlungen, oder der noch nicht verwirklichten Rechte bestimmt (ibid. § 40). Erfolgt jedoch die Cession nicht in Form eines besonderen Actes, oder Vertrages, sondern in der Form einer Aufschrift auf einem Vertrage, so wird nach demselben obigen Grundsatz die Aufschrift nach der Tabelle II. besteuert (ibid. § 57 p. 5). Endlich, wenn die Cessionssumme nicht 50 Rbl. übersteigt, wird das Cessionsdokument, gleichviel, ob es die Form eines besonderen Vertrages, oder einer Cessionsaufschrift hat, mit einer Stempelmarke zum Preise von 10 Kop. versehen. (ibid. § 18 p. 7 d.).

§ 29. Als zu besteuernde Summe gilt bei Abmachungen über Prolongation von Acten und Verträgen, welche der proportionalen Stempelsteuer unterliegen, wobei neue, ursprünglich nicht vereinbarte, Zahlungen festgesetzt werden, die Gesamtsumme der während der neustipulirten Dauer des Actes, oder Vertrages zu leistenden Zahlungen. Ob diese Abmachungen die Form von

selbstständigen Acten, oder von Aufschriften haben, ist irrelevant. (ibid. § 41).

§ 30. Falls ein im Auslande ausgestelltes Dokument schon theilweise erfüllt ist, bevor es nach Russland kam und darüber auf demselben die entsprechende Aufschrift vollzogen ist, so wird die Stempelsteuer nur nach der Restsumme erhoben (ibid. § 43).

§ 31. Falls die Stempelsteuer für Dokumente, die nach den Tabellen I, II. oder III. besteuert werden, 1 Rbl., oder mehr beträgt, so sind Auszüge und Copien derselben mit je 1 Rbl. für jeden Bogen in Form von Stempelmarken zu bezahlen, be trägt jedoch die Stempelsteuer weniger als 1 Rbl., so tragen die Auszüge und Copien denselben Betrag der Steuer, wie die Originale. (ibid § 13 p. 21 und § 45).

§ 32. Falls nach den Tabellen I, II. oder III. zu besteuernde Acte (mit Ausnahme von Wechseln) in zwei, oder mehr Exemplaren vollzogen werden, so müssen diejenigen Exemplare der Acte die Beweise der Entrichtung der Stempelsteuer aufweisen, welche nach der Vereinbarung der Partheien als Originale gelten sollen. Falls in den Acten darüber keine Bestimmung getroffen worden ist, so ist dasjenige Exemplar des Actes als Original zu betrachten und unterliegt als solches der entsprechenden proportionalen Steuer, welches sich in den Händen des zum Empfang von Geldsummen berechtigten Contrahenten, oder falls es deren mehrere giebt, sich in den Händen des die grössten Geldsummen empfangenden Contrahenten befindet (ibid. § 46). Hiernach wäre dringend zu rathen, im Text aller Verträge zu bestimmen, wem von den Contrahenten der Originalvertrag ausgehändigt werden soll.

§ 33. Eine Ausnahme von der im § 32 angeführten Regel tritt bei den nach der Tabelle II. zu steuernden Handels-Schlussscheinen der Makler, bei Acten und Dokumenten über Ankauf und Verkauf von Waaren mit commerciellem Charakter und bei Certepartien ein. Von mehreren Exemplaren dieser Papiere ist dasjenige stempelpflichtig, welches dem Käufer der Waaren, oder dem Miether des Schiffes ausgereicht wird. Die übrigen Exemplare, als Copien, werden nach § 31 besteuert (ibid. § 58).

§ 34. Jeder selbstständige Vertrag muss den Gegenstand eines besonderen Actes, oder Dokumentes bilden. Falls auf einen Bogen mehrere Acte, Dokumente, oder Copien geschrieben wer-

den, so ist jeder Act, jedes Dokument und jede Copie besonders mit der entsprechenden Stempelsteuer zu bezahlen (ibid. § 5). Durch diese Bestimmung ist hinsichtlich der Copien eine bedeutende Steuererhöhung geschaffen worden, da bisher nur für jeden Bogen von Copien die Stempelsteuer zu entrichten war.

§ 35. Die Bestimmung der alten Stempelsteuerordnung, dass in dem Fall, wenn der gesetzliche Werthbogen zum Niederschreiben des betreffenden Rechtsgeschäfts nicht ausreicht, soviel Bogen gewöhnlichen Papiers an denselben geheftet werden, wieviel nöthig sind und jeder der Bogen mit einer Marke zu 80 Kop. zu versehen ist, findet sich in der neuen Stempelsteuerordnung nicht mehr. Letztere gestattet, dass die nach Tabelle III. zu besteuernenden Acte und Dokumente jede beliebige Form haben können (ibid. § 51 p. 1) und dass Privatacte, welche auf gewöhnlichem Papier (also in beliebiger Form, auf einem oder mehreren Bogen) geschrieben sind, durch Hinzufügen des nöthigen Werthbogens besteuert werden dürfen (ibid. § 119 p. 1). Daraus ist zu folgern, dass die erwähnte Bestimmung der alten Stempelsteuerordnung aufgehoben ist und dass hinfort an Werthbogen angeheftete Additamentbogen stempelfrei sind. Hinsichtlich der nach Tabelle II. zu besteuernenden Papiere ist bloss bestimmt, dass ein Theil derselben jede beliebige Form haben kann (ibid. § 57 pp. 3 u. 4). Da jedoch die Additamentbogen dieser letzteren und der nach Tabelle III. höher zu besteuernenden Papiere stempelfrei sind, so können auch die Additamentbogen der übrigen nach Tabelle II. zu besteuernenden Papiere nicht stempelpflichtig sein.

Reicht ein Wechselfpapier nicht aus, so wird gewöhnliches Papier darangeklebt, welches keiner Steuer unterliegt.

§ 36. Wenn nach Tabelle I., II oder III. zu besteuernende Acte und Papiere auf finnländische, oder ausländische Valuta ausgestellt sind, so wird die Höhe der Stempelsteuer auf Grundlage folgender Tabelle berechnet:

Gleich einem russischen Rubel ($\frac{1}{15}$ Imperial) sind:
 266,68 finnländische Penny (1 finnl. Mark = 37,4987 Kop.).
 266,68 französische Centime (1 franz. Franc = 37,4987 Kop.).
 25,37 englische Pence (1 engl. Pence = 3,9416 Kop., 1 engl. Pfund Sterling = 240 Pence = 9 Rbl. 45,98 Kop.).

- 253,95 oesterreich. Heller (1 oesterr. Krone = 39,3384 Kop.).
 216 deutsche Pfennige (1 Reichs-Mark = 46,2962 Kop.).
 128 holländische Cents (1 Gulden = 78,1250 Kop.).
 192 dänische, schwed. u. norweg. Oer (1 Krone = 52,0838 Kop.).
 51,45 nordamerikanische Cents (1 Dollar = 194,3634 Kop.).
 11,71 türkische Piaster (1 Piaster = 8,5397 Kop.).

3. ABSCHNITT.

Darstellung der einzelnen Acte und Verträge.

§ 37. Um eine leichtere Orientirung, als sie das Gesetz bietet, zu ermöglichen, behandeln wir die einzelnen Acte und Verträge in alphabetischer Reihenfolge, wobei wir die besonderen Normen, die sich auf einige einzelne Akte und Verträge beziehen, im Zusammenhang mit diesem darstellen wollen. Ferner ist zur Orientirung zu berücksichtigen, dass alle Acte und Verträge, welche in die nachfolgende alphabetische Reihe nicht aufgenommen sind, nach der Tabelle III. zu besteuern sind.

Abonnementsbillete, Abonnementsbüchlein und -Karten und andere Papiere über Abonnementszahlungen, z. B. Telephon-, Eisenbahn- und Theaterbillete, Abonnementskarten zum Bezug von Journaalen, Zeitungen, Producten etc. werden in dem Fall, wenn der Abonnementspreis mehr als 50 Rbl. beträgt, mit einer Stempelmarke von 15 Kop., für jedes Jahr des Abonnements versehen. Wenn der Abonnementspreis mehr als 5 Rbl. und weniger als 50 Rbl. beträgt, so ist eine Stempelmarke von 5 Kop. anzuwenden, wenn er aber 5 Rbl. nicht übersteigt, so sind die genannten Papiere stempelfrei. Abonnementsbillete zur Fahrt auf städtischen Eisenbahnen und Tramways sind in jedem Fall ebenfalls stempelfrei (Stempelsteuerordnung § 17 p. 1, § 21 p. 4, § 72 p. 5, § 72 p. 9).

Abrechnungsquittungen bei Lieferungen cf. Quittungen.

Actien cf. zinstragende Papiere.

Antheilsscheine und Antheilsbüchlein über Beiträge der Mitglieder von Spar- und Leihkassengenossenschaften sind mit einer Stempelmarke von 5 Kop. für jeden Schein, oder jedes Büchlein zu versehen (ibid. § 21 p. 2).

Anzeigen von Personen, welche von Eisenbahnverwaltungen Darlehen gegen Versatz von Korn empfangen, über die Ablieferung von Korn zum Aufbewahren und die Copien dieser Anzeigen erhalten eine Stempelmarke von 5 Kop. (ibid § 20 p. 4).

Arbeiter-Contobüchlein sind stempelfrei (ibid. § 69 p. 9).

Arrendeverträge: *a*) welche von der Bauer-Agrarbank als Arrendegeber geschlossen werden, *b*) welche Bauern einzelne Nutzungsrechte an Kronsimmobilien gewähren und *c*) welche von einzelnen Bauern, oder bäuerlichen Gemeinden über Privatpersonen, dem Apanageressort, oder der Krone gehörige Immobilien geschlossen werden, falls die Summe letzterer Arrendeverträge 50 Rbl. nicht übersteigt — sind nicht zu besteuern, während alle übrigen Arrendeverträge nach Tabelle III. stempelpflichtig sind (ibid. § 66 p. 6 u. 8, § 67 p. 4). Die im Punkt *c*. wiedergegebene Bestimmung ist neu und von grosser praktischer Bedeutung. Einerseits wird es hinfort belanglos sein, ob der Arrendegeber Gutsbesitzer ist, oder nicht, andererseits aber verlieren die Bauern, ausgenommen im erwähnten selten vorkommenden Falle, ihr Vorrecht, vom Gutsbesitzer Ländereien (in den Ostseeprovinzen Bauerländereien und Hofsländereien) stempelfrei in Pacht zu nehmen.

Assecuranzpapiere cf. Policen.

Attestate der Waarenniederlagen und Attestate über die Befruchtung von Hausthieren, falls die Zahlung dafür nicht 5 Rbl. übersteigt, erhalten eine Stempelmarke von 5 Kop. (ibid. § 20 p. 6). Offenbar ist hier die Rede nur von solchen Attestaten, welche von staatlichen Institutionen ausgestellt werden. Diese Attestate wären bei einer Zahlung von mehr als 5 Rbl. nach § 14 p. 3 mit einer Stempelmarke von 10 Kop. zu versehen. Attestate jeder Art von landschaftlichen, städtischen und ständischen Institutionen und von Privatpersonen sind dagegen nach der allgemeinen Regel (§ 14 p. 4) nur dann zu besteuern, falls sie staatlichen Institutionen, oder Staatsbeamten vorgestellt werden sollen.

Attestate über den Dienst und die Führung von Dienstboten und anderer im Privatdienst stehender Personen sind ebenso, wie alle anderen von Privatpersonen ausgestellte Bescheinigungen und Zeugnisse, stempelfrei. Alle diese Papiere sind nur

dann mit einer Stempelmarke von 60 Kop. zu versehen, falls sie direkt zur Vorstellung an eine Behörde, oder an einen Staatsbeamten ausgestellt werden (ibid. § 14 p. 4).

Aufschriften auf Schulddokumenten über die Prolongation, oder über die Erneuerung eines Darlehens nach Ausnutzung desselben innerhalb von 9 Monaten, welche staatlichen und privaten Creditinstitutionen und Inhabern von Bankcomptoiren ausgestellt sind, sind nach Tabelle I. zu besteuern. Aufschriften auf Verträgen, welche nach Tabelle III. besteuert werden müssen, über deren Prolongation, unterliegen entsprechend den neuen Zahlungen der Stempelsteuer gleichfalls nach Tabelle III. Aufschriften auf Verträgen über die Cession von kontraktlichen Rechten und Pflichten unterliegen der Stempelsteuer nach Tabelle II, Cessionsaufschriften auf Duplicaten von Frachtbriefen, auf Warranten (Waarenversatzscheinen) und Attestaten der Waarenniederlagen erhalten eine Stempelmarke von 5 Kop. Cessionsaufschriften auf zinstragenden Papieren, welche von communalen, oder privaten Institutionen ausgegeben sind, sind mit einer Stempelmarke von 10 Kop. zu versehen, ebenso Cessionsaufschriften auf Verträgen, falls die Summe der cedirten kontraktlichen Verpflichtungen 50 Rbl. nicht übersteigt (ibid. § 41, § 48 p. 3, § 57 p. 5, § 20. p. 5, § 18 p. 1. u. p. 7 d, § 21 p. 5). Alle sonstigen hier nicht erwähnten Aufschriften, wie namentlich Cessionsaufschriften auf Wechseln und Schuldscheinen, sind stempelfrei. Gleichfalls stempelfrei sind Aufschriften auf Contracten über den Empfang von kontraktlichen Zahlungen, welche früher mit einer Stempelmarke von 5 Kop. zu versehen waren. (Vorstellung d. Finanzministers).

Bankbilletts cf. Einlagescheine.

Cassenordres und andere Dokumente, laut welchen die Zahlung innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Präsentation erfolgen soll, sowie auch solche die Buchführung betreffende Dokumente und Cassenordres aller commercieell-industrieller Institutionen, welche zu deren innerem Geschäftsgange gehören, sind stempelfrei (ibid. § 72 pp. 7 u. 12).

Cautionsschriften, wenn sie in Form von besonderen Acten ausgestellt werden, sind zu besteuern: a) bei einer Summe von mehr als 300 Rbl. mit einer Stempelmarke von 1 Rbl. für jeden Bogen, b) bei einer Summe von mehr als 100

Rbl. und nicht mehr als 300 Rbl. mit einer Stempelmarke von 60 Kop. für jeden Bogen, *c*) bei einer Summe von mehr als 50 Rbl. und nicht mehr als 100 Rbl. mit einer Stempelmarke von 15 Kop. für jeden Bogen und *d*) bei einer Summe bis 50 Rbl. mit einer Stempelmarke von 10 Kop. für jeden Bogen. Cautionschriften, welche in einen anderen Act mit aufgenommen werden, sind stempelfrei (ibid. § 13 p. 29 *d*. § 14 p. 8, § 16 p. 7, § 18 p. 6).

Certepartien (Miethverträge über Wasserfahrzeuge) unterliegen der Stempelsteuer nach Tabelle II., wobei dasjenige Exemplar des Vertrages zu besteuern ist, welches der Miether erhält (ibid. § 57 p. 4, § 58).

Cessionsacte, wenn sie nicht in Form von Aufschriften, sondern als selbstständige Verträge vollzogen werden, werden besteuert: *a*) wenn deren Summe nicht 50 Rbl. übersteigt, mit einer Stempelmarke von 10 Kop. und *b*) wenn deren Summe mehr als 50 Rbl. beträgt, nach Tabelle III. (ibid. § 18 p. 7 *d*, § 40, § 51 p. 3).

Checks sind stempelfrei (ibid. § 69 p. 9).

Codicille (Zusätze zu letztwilligen Verfügungen) cf. Testamente.

Commercielle Abmachungen cf. Handels-Abmachungen.

Compagnieverträge (cf. oben § 23 p. *g*) sind folgendermassen zu behandeln: Falls in einem Compagnie- (Gesellschafts-) verträge das Gesellschafts- oder Antheilscapital nicht bestimmt ist, oder ausbedungen wird, dass sowohl die ursprünglichen als auch die später hinzukommenden Compagnons auf Verlangen der Administration des Unternehmens, oder gemäss dem Beschluss der Theilhaber verpflichtet sein sollen, Mittel zur Fortführung des Geschäfts, oder zur Vergrößerung des Antheilscapitals zu beschaffen, so gilt ein solcher Vertrag als auf 5000 Rbl. validirend und wird nach Tabelle III. besteuert. Nach Massgabe der darauf erfolgenden Einzahlungen zur Fortführung des Unternehmens, oder zur Vergrößerung des Antheilscapitals ist die Stempelsteuer, auch wenn darüber keine besonderen Verträge abgeschlossen werden, nach Tabelle III, entsprechend den Summen der jedesmaligen Einzahlungen zu entrichten, wobei der Betrag der erstmalig für 5000 Rbl. bezahlten Stempelsteuer in

Abzug gebracht wird und solche Summen, welche an Stelle früher erfolgter Rückzahlungen eingezahlt sind, nicht berücksichtigt werden. Die für die jedesmaligen Einzahlungen zu entrichtende Stempelsteuer wird einen Monat, gerechnet vom Tage der Einzahlung, fällig (ibid. § 31).

Connossemente tragen die Stempelsteuer im Betrage von 10 Kop. für jeden Bogen (ibid. § 18 p. 2)

Contobüchlein und **Contohefte** über Lebensmittel und andere Consumartikel, welche aus Detailhandlungen auf Credit, oder bis zur Verrechnung verabfolgt werden, sind mit einer Stempelmarke von 10 Cop. für je 80 Seiten Octavformat zu versehen, wobei ein Bruchtheil von 80 für die volle Zahl gilt. (ibid. § 19 p. 2).

Da diese Contobüchlein und Contohefte den Zweck haben, dem Credit gewährenden Kaufmann als Forderungsdokument zu dienen, so müsste die Stempelmarke laut § 118 der Stempelsteuerordnung mit der Unterschrift des den Credit geniessenden Consumenten versehen werden, und hätten die Contobüchlein und Contohefte im Besitze des Kaufmanns zu verbleiben. Solche Contobüchlein und Contohefte, welche dem Consumenten ausgereicht werden und bloss zur Controlle der Eintragungen des Kaufmanns dienen, sind stempelfrei.

Contocorrent. Schuldverschreibungen, welche bei der Eröffnung eines Contocorrents, oder bei der Vergrößerung des zu gewährenden Contocorrents-Credits ausgestellt werden, unterliegen einer Stempelsteuer im Betrage von 1 Rbl. für jede Verschreibung. Quittungen über Contocorrenteinzahlungen über 50 Rbl., wie auch jeder Vermerk über solche Einzahlungen über 50 Rbl. in den das Contocorrentverhältniss betreffenden Contobüchlein werden mit einer Stempelmarke von 15 Kop. versehen (ibid. § 13 p. 25, § 16 p. 4). Contocorrenteinzahlungen bis zum Betrage von 50 Rbl. wären demnach stempelfrei.

Conventionalpoenen. Verträge über Conventionalpoenen (Zahlungen an die andere Parthei, zu welchen sich eine Parthei für den Fall der Nichterfüllung, oder nicht rechtzeitigen Erfüllung einer Abmachung verpflichtet) auf eine Summe über 50 Rbl. oder auf eine noch nicht fixirte Summe in Form eines besonderen Vertrages sind mit 1 Rbl. Stempelsteuer zu bezahlen. Betragt die Conventionalpoen, welche in solchen Verträgen ver-

einbart wird, nicht mehr als 50 Rbl., so ist eine Stempelmarke von 10 Kop. aufzukleben (ibid § 13 p. 18, § 18 p. 7 *b*). Falls Abmachungen über Conventionalpoenen zur Erfüllung kommen, so unterliegen sie der Stempelsteuer nach Tabelle III, proportional der zu zahlenden Summe, wobei der Betrag der Stempelsteuer, welcher bereits beim Abschluss des selbstständigen Vertrages über die Conventionalpoen bezahlt worden ist, in Abzug gebracht wird (ibid §§ 52 u. 53). Vereinbarungen über Conventionalpoenen, welche keinen selbstständigen Vertrag bilden, sondern in einen anderen Vertrag aufgenommen werden, werden nicht besteuert (Journal der Reichsrathscommission).

Copien (cf. oben § 31 und 34). Copien von solchen Dokumenten, welche nicht proportional ihren Summen nach den Tabellen I, II und III, sondern mit der gewöhnlichen Stempelsteuer in Form von Stempelmarken besteuert werden, tragen die Steuer in gleicher Höhe, wie deren Originale. Abweichend von dieser allgemeinen Regel werden besteuert: *a*) Copien von Abrechnungsheften bei Kronslieferungen (§ 204 der Regeln für Kronslieferungen) mit einer Stempelmarke von 1 Rbl., *b*) Copien von allen Verträgen über 50 Rbl., welche in die Contractbücher der bauerlichen Gemeindeverwaltungen in den inneren Gouvernements, oder in die Actenbücher der bauerlichen Gemeindegerichte in den Ostseeprovinzen eingetragen sind, werden mit einer Stempelmarke von 15 Kop. für jeden Bogen versehen und *c*) Copien von Anzeigen seitens Personen, welche von Eisenbahnverwaltungen Darlehen gegen Versatz von Korn empfangen, über die Ablieferung von Korn zum Aufbewahren, erhalten eine Stempelmarke von 5 Kop. (ibid § 12, § 13 p. 21 u. 24, § 16 p. 10, § 20 p. 4). Die Copien solcher hier im Punkt *b*. genannter Verträge, deren Summe weniger als 50 Rbl. beträgt, sind stempelfrei.

Couponsbogen von Actien, Antheilsbilletten, Obligationen, Pfandbriefen und anderen zinstragenden Papieren, mit Ausnahme der vom Staate in Cours gesetzten, werden bei ihrer Erneuerung mit 1 Rbl. für jeden Bogen besteuert (ibid. § 13 p. 26).

Depositalscheine (Bescheinigungen über den Empfang von Vermögensgegenständen zur Aufbewahrung), welche von Privatpersonen und nichtstaatlichen Institutionen ausgestellt werden, unterliegen der Stempelsteuer: *a*) bei einem Betrage über

1000 Rbl. von 1 Rbl., *b*) bei einem Betrage von mehr als 300 und nicht mehr als 1000 Rbl. von 60 Kop. und *c*) bei einem Betrage bis 300 Rbl. von 15 Kop. Der Betrag wird durch den Werth der zur Aufbewahrung gegebenen Vermögensgegenstände bestimmt (ibid. § 13 p. 31, § 14 p. 10, § 16 p. 9).

Dienstverträge zur Erfüllung von landwirthschaftlichen Arbeiten, falls sie nicht notariell (mit Eintragung des ganzen Textes in das Actenbuch des Notarius) abgeschlossen, oder notariell beglaubigt werden, sind stempelfrei (ibid. § 67 p. 8). Als landwirthschaftliche Arbeiten gelten solche, welche die Bearbeitung von Ländereien, das Errichten von Gebäuden, die Erhaltung der Ordnung in landwirthschaftlichen Besitzungen und den Betrieb von landwirthschaftlichen Gewerben bezwecken. Hierher gehören Dienstverträge mit Knechten, Deputatisten, Viehhütern, Gärtnern, Aufsehern, Ziegelstreichern, Käsemachern, Brauern, Brennern etc., nicht jedoch mit denjenigen Personen, die Gütern, oder anderen ökonomischen Einheiten und besonders administrirten landwirthschaftlichen Gewerben vorstehen, wie z. B. mit Oberverwaltern, Forstmeistern, Vorstehern von Ziegeleien, Sägemühlen etc. Dienstverträge mit letzteren Personen werden nach der Tabelle III. besteuert (§§ 2, 3, 14 u. 19 der Verordnung über landwirthschaftliche Arbeiten). Beiläufig sei hier erwähnt, dass Dienstverträge über landwirthschaftliche Arbeiten nicht länger, als auf 5 Jahre abgeschlossen werden können, dass in denselben Conventionalpönen und Abzüge festgesetzt werden können: bloss für Versäumnisse nicht über 3 aufeinander folgende Tage, nachlässige Arbeit, Grobheit und Ungehorsam und für verursachten Schaden, und dass Conventionalpönen und Abzüge nicht den doppelten Tageslohn übersteigen dürfen (§§ 23, 28, 50, 51 und 53 ibid.). Daraus folgt, dass Dienstverträge zur Erfüllung landwirthschaftlicher Arbeiten, welche diesen Vorschriften nicht genügen, hinsichtlich der Stempelsteuer nicht privilegiert sind und nach der Tabelle III. besteuert werden müssen. Dienstverträge zur Erfüllung von landwirthschaftlichen Arbeiten, mit Ausnahme der notariell beglaubigten, sind auch in denjenigen Gouvernements stempelfrei, in welchen die Verordnung über landwirthschaftliche Arbeiten keine Geltung hat (Journal d. Reichsrath-commission). In den letzteren Gouvernements würden also die obigen Beschränkungen wegfallen.

Duplicate von Frachtbriefen, welche als Quittungen von Transportgesellschaften, Eisenbahnen und Dampferbesitzern ausgestellt werden, sind mit einer Stempelmarke von 5 Kop. für jedes Exemplar zu bekleben, wenn die Zahlung für den Transport mehr als 5 Rbl. beträgt, im entgegengesetzten Fall sind sie stempelfrei. Im Auslande ausgestellte Duplicate werden, wenn sie nach der obigen Regel stempelpflichtig sind, von dem Empfänger besteuert, und alle übrigen Duplicate von Frachtbriefen von dem Absender (Stempelsteuerordnung § 20 p. 3 § 72 p. 14, § 2 p. 3 Anmerk.).

Eigenthumsurkunden über den Erwerb von Immobilien auf Grundlage des öffentlichen Meistbots cf. Zuschlagsresolutionen.

Eingaben an Communal- und Privatinstitutionen, welche zinstragende Papiere emittirt haben, wegen Umschreibung derselben auf einen anderen Namen, oder auf den Inhaber und umgekehrt, sind mit einer Stempelmarke von 10 Kop. zu versehen (ibid. § 18 p. 1).

Einlagescheine, Quittungen, Billeter und Attestate von staatlichen, communalen, oder privaten Creditinstitutionen, Banken und Bankcomptoiren über befristete, oder unbefristete Geldeinlagen, sowie diese Dokumente ersetzende Vermerke in besonderen Büchlein werden versehen: *a*) bei einer Einlage von mehr als 1000 Rbl. mit einer Stempelmarke zu 1 Rbl., *b*) bei einer Einlage von mehr als 300 Rbl. und nicht mehr als 1000 Rbl. mit einer Stempelmarke zu 60 Kop. und *c*) bei einer Einlage bis 300 Rbl. mit einer Stempelmarke zu 15 Kop. (ibid. § 13 p. 30, § 14 p. 9, § 16 p. 8).

Erbverträge in den Ostseeprovinzen cf. Testamente.

Erklärungen, welche von einer Parthei an die andere durch Notare gemacht werden (d. h. Eingaben zu diesem Zweck an die Notare) erhalten eine Stempelmarke von 1 Rbl. für jeden Bogen (ibid. § 13 p. 22).

Fideicommiss-Stiftungsurkunden in den Ostseeprovinzen werden mit einer Stempelmarke von 1 Rbl. für jeden Bogen besteuert (ibid. § 13 p. 9).

Frachtbriefe, welche von Führern von Wasserfahrzeugen und von Fuhrleuten den Zollämtern als Beilage von Declarationen eingereicht werden, und alle Frachtbriefe für auf dem Land, oder Wasserwege zu transportirende Waaren und Lasten

sind mit einer Stempelmarke von 10 Kop. für jeden Bogen zu versehen. Frachtbriefe für ausländische Waaren und Lasten werden von dem Empfänger und alle übrigen Frachtbriefe von dem Absender der Waaren und Lasten besteuert (ibid. § 18 p. 2, § 2 p. 3 Anmerk.).

Gesellschaftsverträge cf. Compagnieverträge.

Giroeinzahlungen. Die Ouittungen der staatlichen, communalen und privaten Creditinstitutionen, der Banken und Bankcomptoire über Giroeinzahlungen von mehr als 50 Rbl. und die Vermerke in den Girobüchlein über solche Einzahlungen tragen eine Stempelsteuer von 15 Kop für jede Einzahlung (ibid. § 16 p. 4). Quittungen und Vermerke über Giroeinzahlungen bis 50 Rbl. sind als nicht stempelpflichtig zu betrachten, da von ihnen in denjenigen Abschnitten des Gesetzes, welche die eine geringe Stempelsteuer tragende Papiere behandeln, nicht die Rede ist.

Handelsabmachungen, d. h. zum Handel gehörige Verträge über den Kauf und Verkauf von Waaren, bei deren Abschluss die Vertragssumme auch annähernd nicht bestimmt werden kann, werden mit einer Stempelmarke von 1 Rbl. versehen. Die Ergänzungsbesteuerung derselben nach Tabelle II. gemäss der Summe, welche sich bei ihrer Erfüllung herausgestellt hat, hat zu erfolgen nicht später, als eine Woche nach Empfang seitens des Käufers der letzten Waarenlieferung, oder desjenigen Dokuments, welches die Erfüllung der Abmachung seitens des Verkäufers beweist, wie z. B. der kaufmännischen Rechnung, der Nota, des Schlussbriefes etc. Die Ergänzungssteuer wird nach der Tabelle II. berechnet und von der berechneten Summe 1 Rbl. in Abzug gebracht, welcher beim Abschluss der Abmachung zu zahlen war. In derselben Weise werden solche Handelsabmachungen besteuert, deren zur Ausführung gelangte Summen grösser sind, als die ursprünglich verabredeten. In dem letzteren Falle wird von der tabellmässigen Summe der beim Abschluss der Abmachung gezahlte Betrag der Stempelsteuer in Abzug gebracht. Hervorzuheben ist ferner, dass diese Handelsabmachungen in jeder Form, in welcher sie auch geschlossen sein mögen, ob in Form von Geschäftsbriefen, Rechnungen, Telegrammen, Notas etc. ist gleichgiltig, besteuert werden müssen, und dass in dem Fall, wenn diese Handelsabmachungen in mehr

als einem Exemplar zum Ausdruck kommen, diejenigen Exemplare als Originale mit dem in der Tabelle II. angegebenen Betrage der Steuer unterliegen, welche in die Hände des Käufers der Waaren gelangen. Die übrigen Exemplare werden als Copien betrachtet und tragen, wenn die Summe des Geschäfts mehr als 2000 Rbl. beträgt, eine Steuer im Betrage von 1 Rbl. und wenn die Summe geringer ist, bei Abmachungen bis 1000 Rbl. eine Steuer von 40 Kop. und bei Abmachungen von 1000—2000 Rbl. eine Steuer von 80 Kop. Ferner wird bestimmt, dass von Geschäftsbriefen- und Telegrammen bloss derjenige Geschäftsbrief und dasjenige geschäftliche Telegramm stempelpflichtig sein soll, nach welchem die Erfüllung der in der kaufmännischen Correspondenz stipulirten Abmachung beginnen soll, und dass die übrigen Briefe und Telegramme, falls mittelst derselben die Summe der ursprünglichen Abmachungen nicht vergrössert wird, stempelfrei sein sollen (ibid. § 13 p. 11, § 57 p. 3, §§ 38, 59 u. 60).

Obige Bestimmungen, insbesondere die Regel, dass jede Form der hier genannten Abmachungen stempelpflichtig ist, welche auch bei Certepartien und allen nach der Tabelle III zu steuernden Acten und Verträgen analoge Anwendung finden soll, sind durchweg neu. Diese Novelle wurde, wie aus der Vorstellung des Finanzministers an den Reichsrath zu ersehen ist, deshalb projectirt, weil Handelsabmachungen und einige andere Verträge in der Praxis fast ausschliesslich in Form von gewöhnlichen Briefen abgeschlossen werden, welche nicht nur von den in verschiedenen Orten, sondern auch an ein und demselben Ort ansässigen Kontrahenten ausgewechselt werden und bis jetzt vollen Rechtsschutz finden, da das Civil-Cassationsdepartement des Senats in seiner Entscheidung vom Jahre 1895 Nr. 66 anerkannt hat, dass Briefe nicht stempelpflichtig sind und weil eine solche factische Stempelfreiheit der Handelsabmachungen durch keinerlei Gründe gerechtfertigt wird. Das Project der Novelle beschränkte sich aber nicht auf die Hinzuziehung von Briefen, in welchen die erwähnten Handelsabmachungen zum Ausdruck gelangen, zur Stempelpflichtigkeit, sondern erweiterte, ohne die Motive dazu anzugeben, die Stempelpflichtigkeit auf jede Form der Handelsabmachungen und bemerkte, dass die im P. 3 des § 57 des Stempelsteuergesetzes angeführten Dokumente (Briefe, Rechnungen, Telegramme, Notas etc.) als Beispiele zu gelten

haben. Das Project wurde vom Reichsrath ohne besondere Motive approbirt. Die alte Stempelsteuerordnung vertrat den Standpunkt, dass nicht die Rechtsgeschäfte als solche, sondern nur diejenigen Acte, welche an sich den Beweis des Perfectwerdens eines Rechtsgeschäfts lieferten, also bei zweiseitigen Rechtsgeschäften nur die betreffenden Verträge selbst, mit den Unterschriften der Partheien, der Stempelsteuer unterliegen (Entscheidungen des Civil-Cassationsdepartements des Senats vom Jahre 1895 Nr. 63 u. 66). Die neue Stempelsteuerordnung dagegen, wenn sie auch immer noch überall von Acten und Verträgen spricht, besteuert eigentlich doch die Handelsabmachungen an sich, da sie jegliches Schriftstück, durch welches das Zustandekommen eines solchen Rechtsgeschäfts nachgewiesen werden könnte, zur Bedeutung eines Actes erhebt, ganz unabhängig davon, ob die Partheien bloss das Zustandekommen des Geschäfts beabsichtigen, oder sich einen Beweis für ihre getroffene Vereinbarung schaffen wollen. Die natürliche Folge dieser Massregel wird darin bestehen, dass in vielen Fällen, wo es den Partheien an einem Beweismittel nicht gelegen ist, die Praxis Mittel zur Umgehung der Stempelsteuer finden wird. Ferner könnte es schwierig werden, festzustellen, welches von den Correspondenzstücken es ist, „nach welchem die Erfüllung beginnen soll“. Gemeint sind wohl solche Briefe und Telegramme, die beweisen, dass das Rechtsgeschäft durch den Consens der Partheien perfect geworden ist und die daher das Recht gewähren, auf Erfüllung des Vertrages zu klagen. Die hier zu zahlende Stempelsteuer hat der Empfänger solcher Briefe, oder Telegramme allein zu tragen und hätte er daher nur dann Anspruch auf Entschädigung dieser Kosten, oder eines Theils derselben, wenn er sich mit seinem Contrahenten darüber besonders vereinigt hätte.

Handgeldbescheinigungen, d. h. Quittungen über den Empfang von Handgeld beim Verkauf von Immobilien, oder Mobilien, sind nach der Tabelle II. zu besteuern, wenn das Handgeld mehr als 50 Rbl. beträgt, beträgt es nicht mehr als 50 Rbl, so wird die Quittung mit einer Stempelmarke von 10 Kop. versehen (ibid. § 57 p. 1, § 18 p. 7 a). Wenn das Handgeld beim Abschluss von anderen Rechtsgeschäften gezahlt und empfangen wird, so unterliegen die Quittungen darüber bei einer Summe bis 50 Rbl. der Stempelsteuer im Betrage von 10 Kop.

und bei einer Summe über 50 Rbl. der Besteuerung nach der Tabelle III. (ibid. § 18 p. 7 u. § 51 p. 1).

Kaufkontrakte: *a*) über Immobilien, welche auf dem Wege der Expropriation an die Krone gelangen, *b*) über Immobilien, welche von Bauern erworben werden, falls sie in deren Nutzung stehen und der Kaufpreis mehr als 300 Rbl. beträgt und *c*) über Immobilien, welche mit Beihilfe der Bauer-Agrarbank in das Eigenthum von Bauern übergehen, wenn der Kaufpreis mehr als 300 Rbl. beträgt — sind mit einer Stempelmarke von 1 Rbl. für jeden Bogen zu bekleben. Falls der Kaufpreis für die in den Puncten *b*) und *c*) genannten Immobilien mehr als 100 Rbl. und nicht mehr als 300 Rbl. beträgt, so sind Stempelmarken im Werth von 60 Kop. für jeden Bogen, falls der Kaufpreis mehr als 50 Rbl. und nicht mehr als 100 Rbl. beträgt, Stempelmarken im Werth von 15 Kop. und bei einem Kaufpreis von nicht mehr als 50 Rbl. Stempelmarken im Werthe von 10 Kop. für jeden Bogen anzuwenden (ibid. § 13 p. 16 u. 29 *a*, § 14 p. 8, § 16 p. 7, § 18 p. 6). Kaufkontrakte über Immobilien, welche von der Reichs-Adels-Agrarbank und von der Bauer-Agrarbank angekauft, oder verkauft werden, sind nach der Tabelle II. zu besteuern.

Stempelfrei sind Kaufkontrakte: *a*) über kleine Parzellen von der Krone gehörigen Immobilien und Wäldern und über den Erwerb von Nutzungsrechten an Kronsimmobilien nach dem Gesetz vom 29. Mai 1897 (Gesetzessammlung Art. 1147), falls die Erwerber Bauern, oder bäuerliche Gemeinden sind, *b*) über kleine Kronsgüter in den westlichen Gouvernements, wenn die Käufer russischer Herkunft sind, und *c*) über den Erwerb von Immobilien durch Bauern nach dem Gesetz über die Befreiung der Bauern der inneren Gouvernements von der Leibeigenschaft (ibid. § 57 p. 7, § 66 p. 7, § 67 p. 1).

Der eben angeführte § 67 p. 1. hat fast denselben Wortlaut, wie der ihm entsprechende § 81 p. 2 der alten Stempelsteuer, er lautet nämlich nach Vorausschickung des Satzes „Von der Stempelsteuer sind befreit“: »Выкупные и дарственные договоры между вышедшими изъ крѣпостной зависимости крестьянами и частными землевладельцами, а также договоры о взвозѣ дополнительнаго выкупнаго платежа, während der § 81 folgenden Text hat: «выкупные и дарственные договоры между

«вышедшими изъ крѣпостной зависимости крестьянами и помещиками, на земляхъ коихъ они водворены, а также договоры о взносахъ дополнительнаго выкупнаго платежа». Somit sind die Worte „Gutsbesitzer, auf deren Ländereien sie angesiedelt sind“ durch die Worte „private Grundbesitzer“ ersetzt. Aus dieser redactionellen Aenderung sind aber, auch speciell für die Ostseeprovinzen, keine weitgehenden Folgerungen zu machen, da der Reichsrath nichts Wesentliches dazu bemerkt hat. Durch die Entscheidung der Plenarversammlung des Senats vom 4. Februar 1891 ist der § 81 p. 2 der alten Stempelsteuer dahin erläutert worden, dass von der Stempelsteuer diejenigen in Livland von Bauern über den Kauf von Gehorchsland- und Hofsländparzellen abgeschlossenen Verträge befreit sind, welche laut dem § 393 Bd. V der Poschlinordnung in der Fortsetzung vom Jahre 1889 (§ 202 Bd. V der Ausgabe vom Jahre 1893) die 4 % Krepostposchlin nicht zu tragen haben. Letzterer Paragraph, der unverändert geblieben ist, bestimmt, dass diejenigen Bauern der Ostseeprovinzen, die keinen Immobilienbesitz über 20 Dessjatinen haben, von der Zahlung der Krepostposchlin befreit sind: *a*) beim erstmaligen Kauf einer Gesindesstelle auf Gehorchs-Arendeland, welche zu einem Privat-, oder Kronsgut gehört und *b*) beim Kauf, oder Zukauf von Hofsländ bis zum Betrage von 20 Dessjatinen und dass die eine, oder die andere Vergünstigung nur ein Mal für jeden Bauer einzutreten hat.

Ferner entschied die Plenarversammlung des Senats am 18. Mai 1892, dass Bauern ihrem Stande nach obige Vergünstigungen geniessen und dass daher der Umstand, ob der kaufende Bauer zu der Gemeinde desjenigen Gutes angeschrieben ist, zu dem das gekaufte Gesinde gehört, oder nicht, bedeutungslos sei. Laut dem Ukas des I. Senatsdepartements (Gesetzessammlung 1877 Nr. 41 sind alle Obligationen stempelfrei, welche von Bauern in den Ostseeprovinzen zur Besicherung der Kaufschillingsrückstände beim erstmaligen Erwerb von Gehorchslandparzellen den Verkäufern ausgestellt werden.

Obige Erläuterungen des Senats bleiben auch nach der Einführung der neuen Stempelsteuerordnung in Kraft.

Manifeste, d. h. die Verzeichnisse der gesammten Ladung eines Schiffes, sind mit einer Stempelmarke von 10 Kop. zu besteuern (ibid. § 18 p. 2).

Mitgliedskarten, d. h. Billete, Bescheinigungen, Quittungen etc., welche Mitgliedern von Vereinen, Klubs und anderen Vereinigungen als Nachweis ihrer Mitgliedschaft ausgereicht werden, werden unabhängig von der Summe der Zahlung mit einer Stempelmarke von 15 Kop. für jedes Exemplar versehen (ibid. § 17 p. 2).

Obligationen cf. zinstragende Papiere.

Policen, d. h. Urkunden, welche der Versicherer (die Versicherungsgesellschaft) dem Versicherten als Beweis für den Abschluss des Versicherungs- (Assecuranz) Vertrages ausstellt, die dieselben ersetzenden Rechnungen oder Quittungen (Interimscheine etc.) für alle Arten der Assecuranz (mit Ausnahme von Assecuranzdokumenten über die Versicherung von landwirthschaftlichen Saaten und von Vieh und über Gegenstände der obligatorischen gegenseitigen Versicherung, welche stempelfrei sind), sowie auch Acte über jederlei Abmachungen, betreffend die Versicherung von Actien, zinstragenden Papieren und Fonds, werden besteuert für jedes Dokument: *a*) wenn die Versicherungsprämie mehr als 30 Rbl. beträgt, mit einer Stempelmarke von 1 Rbl., *b*) wenn diese Prämie mehr als 15 Rbl., jedoch nicht mehr als 30 Rbl. beträgt, mit einer Stempelmarke von 60 Kop., *c*) bei einer Prämie von mehr als 9 Rbl. und nicht mehr als 15 Rbl. mit einer Stempelmarke von 15 Kop., *d*) bei einer Prämie von mehr als 3 Rbl. und nicht mehr als 9 Rbl. mit einer Stempelmarke von 10 Kop. und *e*) bei einer Prämie bis 3 Rbl. mit einer Stempelmarke von 5 Kop. (ibid. § 13 p. 27, § 14 p. 6, § 16 p. 5, § 18 p. 4, § 20 p. 7, § 68 p. 1, § 69 p. 11).

Prolongationsdokumente cf. oben § 29.

Quittungen. Quittungen über die allgemeine Abrechnung bei Kronslieferungen werden mit einer Stempelmarke von 1 Rbl. besteuert; Quittungen von Creditinstitutionen, Banken und Bankcomptoiren über Contocorrent- und Giroeinzahlungen im Betrage von mehr als 50 Rbl. erhalten eine Stempelmarke von 15 Kop.; Quittungen über den Empfang von Darlehen seitens der Eisenbahnen gegen Versatz von Kornfrachten, sowie auch Quittungen über Nachnahmezahlungen, sowohl bei deren Empfang, als auch bei ihrer Ausreichung — gleichfalls eine Stempelmarke von 5 Kop. Dokumente über Erlass von Verpflichtungen und über völlige, oder theilweise Erfüllung von Verpflichtungen



im Betrage jeder beliebigen Summe, welche 5 Rbl. übersteigt, werden gleichfalls mit einer Stempelmarke von 5 Kop. besteuert, während Quittungen bis 5 Rbl. stempelfrei sind. Hierher gehören vor Allem Quittungen, quittirte Rechnungen und Bescheinigungen über empfangene Zahlungen, erhaltene Waaren, Produkte, Materialien und andere Gegenstände, deren Geldwerth angegeben ist. Ist jedoch der Geldwerth nicht angegeben, so brauchen sie gemäss dem Wortlaut des Gesetzes auch nicht besteuert zu werden (ibid. § 13 p. 24, § 16 p. 4, § 20 p. 1 u. 4, § 21 p. 1, § 72 p. 5). Gleichfalls sind stempelfrei: *a*) Quittungen an die Institutionen des Klein-Credits über empfangene Darlehen, *b*) Quittungen über den Empfang von Geldsummen zur Ueberführung an andere Orte, *c*) Quittungen, welche von Transportgesellschaften, Eisenbahnen, Schiffern, Rhedern etc. über den Empfang von zum Transport bestimmten Sachen ausgestellt werden, falls die Zahlung für den Transport nicht mehr als 5 Rbl. beträgt und *d*) Quittungen der Postanstalten über die Versicherung von Briefen, Geldern, Dokumenten und Packen (ibid. § 69 p. 6, § 72 p. 7, 14 u. 17). Cf. oben über Quittungen in Form von Abonnementsbilleten, Einlagescheinen und Mitgliedskarten.

Rechnungen. Unter einer Rechnung ist ein Schriftstück zu verstehen, in welchem das Quantum und der Preis für gelieferte Waare, geleistete Arbeit etc. angegeben ist, um den Empfänger der Rechnung darüber in Kenntniss zu setzen, in welchem Betrage von ihm Zahlung erwartet wird. Eine Rechnung in diesem Stadium hat nur die Bedeutung einer Notiz und wird nicht besteuert. Erfolgt jedoch die erwartete Zahlung, so hat der Aussteller der Rechnung über den Empfang derselben auf der Rechnung zu quittiren und letztere, wie oben angegeben ist (cf. Quittungen) bei einer Summe von mehr als 5 Rbl. mit einer Stempelmarke zu 5 Kop. zu versehen, während Rechnungen jeder Art bis zum Betrage von 5 Rbl. stempelfrei sind. Ist jedoch eine ausgeschriebene Rechnung von dem Empfänger derselben nicht bezahlt, sondern mit seiner Unterschrift versehen dem Aussteller der Rechnung zurückgestellt worden, so besagt die Unterschrift die Anerkennung der Schuld. Eine solche Rechnung wird zu einem Schuldschein, der ebenso, wie andere Schuldscheine, entsprechend der schuldigen Summe, der Stempel-

steuer nach Tabelle I. unterliegt. Gemäss ihrem Zwecke werden solche vom Empfänger unterschriebene Rechnungen nicht, wie bis jetzt alle übrigen Schuldscheine, auf dem entsprechenden Wechselfpapier geschrieben, sondern gemäss dem Werthe dieses Wechselfapiers mit Stempelmarken versehen. Die Stempelmarken werden entweder durch die Unterschrift des Empfängers, welche durch alle Marken durchgehen muss, oder dadurch gelöscht, dass ein Theil der Aufschrift über die Anerkennung der Rechnung durch alle Marken durchgeschrieben wird (cf. oben § 15). Abweichend von Obigem werden besteuert: Rechnungen der Makler und Wraker über ihre Honorarforderungen, falls die Courtage mehr als 30 Rbl. beträgt, mit einer Stempelmarke von 1 Rbl., falls die Courtage mehr als 15 Rbl. und nicht mehr als 30 Rbl. beträgt, mit einer Stempelmarke von 60 Kop., und falls sie nicht 15 Rbl. übersteigt, mit einer Stempelmarke von 15 Kop. Retourrechnungen d. h. die einen protestirten gezogenen Wechsel begleitenden schriftlichen Berechnungen der Regressansprüche des Wechselinhabers an den Wechselfaussteller und die Indossanten, erhalten eine Stempelmarke von 5 Kop. Rechnungen endlich der Dienerschaft über von ihnen gemachte Ausgaben für den Haushalt und die Wlrtschaft sind stempelfrei (ibid. § 13 p. 28, § 14 p. 7, § 16 p. 6, § 20 p. 2, § 72 p. 5. u. 8).

Schenkungsverträge sind im Allgemeinen nach der Tabelle III. zu besteuern, wobei die Summe der die Objecte der Schenkung belastenden Schulden und Rückstände von dem Werth derselben in Abzug gebracht wird. Stempelfrei sind: *a*) Schenkungsverträge über Immobilien, welche an Bauern nach dem Gesetz über die Befreiung der Bauern der inneren Gouvernements von der Leibeigenschaft gelangen und *b*) Skenkungsverträge jeder Art: zum Besten des Fiscus und solcher Ansalten, welche auf Kosten der Krone unterhalten werden, zum Besten jeder Art gelehrter, Lehr- und Wohlthätigkeitsanstalten und solche Zwecke verfolgender Vereine, der Institutionen des Ressorts der Kaiserin Maria und der Kaiserlichen Philantropischen Gesellschaft, sowie zum Besten von Kirchen und Klöstern (ibid. § 24 Anmerk. § 67. p. 1, § 72 p. 3).

Schlussnotizen der Makler (die auf Grund der Handelsgesetze von den Maklern ausgefertigten Bescheinigungen über

abgeschlossene Courseschäfte mit ihrer alleinigen Unterschrift erhalten eine Stempelmarke von 15 Kop. (ibid. § 16 p. 2).

Schlussscheine der Makler (die auf Grund der Handelsgesetze von den Maklern ausgefertigten Bescheinigungen über Handelsgeschäfte, welche durch ihre Vermittelung abgeschlossen sind) werden nach der Tabelle II. besteuert (ibid. § 57 p. 2).

Schuldscheine, vom Schuldner anerkannte Rechnungen, Wechsel jeder Art und andere persönliche Schulddokumente, mit, oder ohne Versatz von Mobilien (insbesondere auch von zinstragenden Papieren) sind im Allgemeinen der Stempelsteuer nach der Tabelle I. unterworfen. In dieser Weise werden auch die Schuldverschreibungen besteuert, welche an Gesellschaften gegenseitigen Kredits von deren Mitgliedern ausgestellt werden und zwar je nach der Summe der Verhaftung des einzelnen Mitgliedes für die Schulden der Gesellschaft, oder entsprechend der Summe des dem betreffenden Mitgliede zu eröffnenden Kredits. Abweichend hiervon werden besteuert: *a*) Schulddokumente bis 50 Rbl. mit einer Stempelmarke von 10 Kop. mit Ausnahme von Wechseln, welche auf Wechselblanquetten geschrieben werden müssen und *b*) im Auslande ausgestellt und im Auslande zahlbare Wechsel, welche nach Russland als Beweisdokument für die Schuld, oder als Zahlungsmittel vor der Abrechnung gelangen, und zwar gleichfalls nach der Tabelle I., aber nur für die Hälfte der im Wechsel bezeichneten Summe. Schulddokumente mit Versatz von Mobilien sind bis zum Betrage von 5 Rbl. steuerfrei (ibid. § 18 p. 7 *c*, § 32, § 48 p. 2 u. 6, § 72 p. 6)

Societätsverträge cf. Compagnieverträge.

Sparkassenbüchlein und die Büchlein der Anstalten des Kleinkredits und alle Vermerke in denselben über Zahlungen sind stempelfrei (ibid. § 69 p. 5).

Tauschverträge werden nach der Tabelle III. besteuert, wobei der Werth des werthvolleren Tauschobjects allein bei der Bestimmung der Höhe der Stempelsteuer massgebend ist. Verträge über den Austausch von Landparzellen, welche den Bauern der inneren Gouvernements bei ihrer Befreiung von der Leibeigenschaft angewiesen wurden, gegen andere Immobilien, erhalten eine Stempelmarke von 1 Rbl. (ibid. § 13 p. 29 *b*, § 24 p. 2).

Testamente und in den Ostseeprovinzen Codicille, Erbverträge, Schenkungen auf den Todesfall und andere letztwillige

Verfügungen erhalten eine Stempelmarke zu 1 Rbl. für jeden Bogen (ibid. § 13 p. 8).

Tratten cf. Wechsel.

Vermessungsbücher über die Feststellung der Grenzen, welche Privatpersonen ausgereicht werden, werden mit einer Stempelmarke von 1 Rbl. für jeden Bogen versehen (ibid. § 13 p. 17).

Verpfändungsschriften (cf. Schuldscheine) unterliegen, wenn Immobilien verpfändet werden, der Besteuerung nach der Tabelle III. Verpfändungsreversale, welche von den Darlehensnehmern der Reichs-Adels-Agrarbank und Verpfändungsreversale, welche zum Empfang von Darlehen für landwirthschaftliche Meliorationen aus dem, dem Ministerium der Landwirthschaft und der Domänen zur Verfügung gestellten Kapital, ausgestellt werden, sind nach der Tabelle II. zu besteuern. Endlich sind Pfandverschreibungen zum Besten der Bauern-Agrarbank stempelfrei (ibid. § 57 p. 6, § 66 p. 6).

Verträge jeder Art bis zum Betrage von 50 Rbl. werden mit einer Stempelmarke von 10 Kop. versehen. Verträge jeder Art bis zum Betrage von 300 Rbl., welche in die Contractbücher der bauerlichen Gemeindeverwaltungen in den inneren Gouvernements und in die Actenbücher der bauerlichen Gemeinderichte in den Ostseeprovinzen eingetragen werden und alle Verträge zwischen Kronsverwaltungen und zwischen der Krone und landschaftlichen und städtischen Institutionen sind stempelfrei (ibid. § 18 p. 7 a, § 67 p. 5, § 72 p. 1). Die privilegirte Stellung, welche Miethverträge über Wohnräume nach der alten Stempelsteuerordnung hatten, ist durch die neue Stempelsteuerordnung aufgehoben worden.

Vollmachten. Im Allgemeinen gilt die Regel, dass Vollmachten jeder Art, auch Handelsvollmachten, eine Stempelsteuer von 1 Rbl. für jeden Bogen zu tragen haben. Abweichend davon werden Vollmachten zum Empfang von Gagen, Gratificationen, Pensionen und Unterstützungen von staatlichen, communalen, ständischen und privaten Institutionen (nicht aber von Privatpersonen, welche stempelfrei sind, Journal d. Reichsrathscommission) im Betrage von mehr als 5 Rbl. mit einer Stempelmarke von 10 Kop. versehen und sind stempelfrei: a) Vollmachten zur Führung von Gerichtssachen in den friedensrichterlichen Institu-

tionen, den Niedergerichten auf dem Lande in Polen, und den Oberbauergerichten in den Ostseeprovinzen, bei den Stadtrichtern und den als Einzelrichter in den Kreisen fungirenden Mitgliedern der Bezirksgerichte in den inneren Gouvernements, und in den Bezirksgerichten, falls dieselben die Obliegenheiten eines Friedensrichterplenums erfüllen, ferner in Gerichtssachen bei den Landeshauptleuten (земские участковые начальники) und deren Oberinstanzen und bei den Gerichtsvollstreckern und den letztere vertretenden Polizeichargen; *b*) Vollmachten zum Empfang jeglicher Correspondenz von der Post und vom Telegraphen, und *c*) Vollmachten zum Empfang von Gagen, Gratificationen, Pensionen und Unterstützungen bei einer Summe von nicht mehr als 5 Rbl. (ibid. § 13 p. 7, § 18 p. 5, § 63 p. 3, § 72 p. 17, § 74 p. 9). Nach einer in der Gesetzessammlung für das Jahr 1892 Nr. 63 publicirten Erläuterung des Senats sind Vollmachten zur Führung von Sachen in den bauerlichen Gemeindegerichten, obgleich das Gesetz eine solche Ausnahme nicht zum Ausdruck gebracht hat, von der Stempelsteuer befreit, da die Geringfügigkeit der diesen Gerichten und überhaupt den lokalen bauerlichen Institutionen zuständigen Angelegenheiten eine formelle Vollmacht nicht erheischt und da die Vollmachten zur Führung von Gerichtssachen in den höherstehenden Friedensgerichten und landschaftlichen Institutionen stempelfrei sind. Diese Erläuterung des Senats wird auch auf die neue Stempelsteuerordnung anzuwenden sein, da die Redaction des hier in Frage kommenden § 66 p. 1 der neuen Stempelsteuerordnung die frühere geblieben ist und die vom Senat angeführten Erwägungen auch für die Zukunft Geltung haben werden.

Vorverkaufsverträge (запродажные записи) und andere vorläufige Verträge über den Verkauf von Immobilien und Mobilien sind nach der Tabelle II. zu besteuern (ibid. § 57 p. 1).

Warranten (Waarenversatzscheine) der Waaren-Niederlagen und Atteste der letzteren über den Empfang von Waaren sind mit einer Stempelmarke von 5 Kop. zu versehen (ibid. § 20 p. 5).

Zinstragende Papiere, Actien, Antheilsscheine, Pfandbriefe, Obligationen etc. werden besteuert: die im Inlande zur Ausgabe gelangenden von den dieselben emittirenden Institu-

tionen und ausländische von dem ersten Empfänger derselben in Russland, wobei für die Besteuerung entweder der Nominalwerth, oder der bei der Emission declarirte Werth und zwar der höhere von diesen beiden Werthen massgebend ist. Die Höhe der Stempelsteuer beträgt $\frac{1}{10}$ Procent des in Betracht kommenden Werthes. Der Modus der Besteuerung wird in den §§ 107, 108 und 111 des Gesetzes ausführlich angegeben. Falls bei der Subscription auf diese Papiere Interimsscheine zum Bezuge derselben nach der letzten Ratenzahlung ausgereicht werden, so sind die Interimsscheine entsprechend der Summe derjenigen Werthe, deren Bezug sie besichern, nach der obigen Regel zu besteuern, während die Werthe selbst bei ihrer Auswechslung gegen die Interimsscheine nicht stempelpflichtig sind. Wenn auf den Inhaber gestellte Werthpapiere dieser Kategorie gegen solche Werthpapiere umgetauscht werden, welche auf einen Namen lauten, oder umgekehrt, wie auch beim Auswechsln alter, oder beschädigter Werthpapiere gegen neue, oder beim Austausch von solchen Papiere gegen neue wegen Ausreichung von neuen Couponsbogen, wird in dem Falle, wenn die Stempelsteuer für diese Papiere gehörig bezahlt worden ist, eine neue Besteuerung nicht vorgenommen. (ibid. § 4, § 37, § 50, §§ 54—56). (Ueber die Besteuerung von zinstragenden Papieren beim Uebergang von einer Person an die andere, cf. oben § 24 p. c.)

Zuschlagsverfügungen der Gerichte und anderer Behörden über den öffentlichen Verkauf von Immobilien, laut welchen dem Meistbieter das Eigenthumsrecht an dem verkauften Immobil zuerkannt wird, werden in den inneren Gouvernements dem Notar zur Vollziehung der eigentlichen Eigenthumsurkunde (данная) und in den Ostseeprovinzen direkt der Krepostabtheilung zur Corroboration vorgestellt. Diese Zuschlagsverfügungen und die vom Notar vollzogenen Eigenthumsurkunden (letztere im Hauptexemplar, welches vom Obernotar ausgereicht wird), sind nach der Tabelle III. mit Berücksichtigung der gesetzlichen Taxenwerthe (cf. oben § 24) zu besteuern. Abweichend von obiger Regel werden mit einer Stempelmarke zu 1 Rbl. für jeden Bogen besteuert: *a*) die erwähnten Eigenthumsurkunden über Immobilien, welche beim öffentlichen Ausbot der Reichs-Adels-Agrarbank und der Bauer-Agrarbank zugefallen sind, *b*) Eigenthumsurkunden über Immobilien, welche von den Palaisverwaltungen

in den Städten: Zarskoe Sselo, Peterhof und Gatschino unentgeltlich an Privatpersonen vergeben werden, *c*) Eigenthumsurkunden über Immobilien, welche zum Besten des Staats, oder des Gemeinwohls expropriirt werden (unter Anderem auch zum Bau von Eisenbahnen), wenn die Vergütung aus staatlichen Mitteln erfolgt und *d*) Eigenthumsurkunden über solche von Bauern erworbene Ländereien, welche sich in ihrer Nutzung befinden, sowie Regulationsacte und andere Acte über die Anweisung von Ländereien an Bauern zur Nutzung. (ibid. § 13 pp. 14, 15, 16 u. 29 *a*.)

Alle in das obige alphabetische Verzeichniss nicht aufgenommene Acte und Verträge sind entsprechend ihrer Summe nach der Tabelle III. zu besteuern.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 51 p. 1) sind alle nach der Tabelle III. zu steuernden Acte und Dokumente, in welchen über Vermögensobjecte disponirt wird, in jeder Form, in welcher dieselben zum Ausdruck kommen, stempelpflichtig. (Hinsichtlich der Form dieser Acte und Dokumente ist übrigens aus der Vorstellung des Finanzministers an den Reichsrath, zu ersehen, dass der Finanzminister beabsichtige, bloss Handels- und sonstige Briefe zur Besteuerung heranzuziehen.)

Die gleiche Bestimmung trifft das Gesetz, wie wir oben gesehen haben, auch hinsichtlich der Handelsabmachungen über Verkauf und Ankauf von Waaren und hinsichtlich der Certepartien, wobei anlangend die Handelsabmachungen besimmt wird, dass diejenigen dieselben zum Ausdruck bringenden Briefe und Telegramme stempelpflichtig sind, nach Empfang welcher die Ausführung der stipulirten Abmachung anzufangen hat. Die obige für Handelsabmachungen geltende Regel werden wir auch hier zur analogen Anwendung bringen und annehmen müssen, dass in dem Falle, wenn nach der Tabelle III. zu steuernde Acte und Dokumente in Form von Briefen, oder Telegrammen ausgedrückt sind, derjenige Brief, oder dasjenige Telegramm besteuert werden soll, durch welches das betreffende Rechtsgeschäft als zu Stande gekommen betrachtet werden muss, so dass Erfüllung gefordert werden kann. Die Besteuerung müsste in der oben im § 14 beschriebene Weise erfolgen.

III. CAPITEL.

Bestimmungen, welche die Aufsicht über die Einhaltung der Regeln zur Erhebung der Stempelsteuer bezwecken.

Alle in diesem Capitel angeführten Bestimmungen sind neu geschaffen, um durch eine gesteigerte Aufsicht eine regelmässige Entrichtung der Stempelsteuer zu fördern. Dabei hat der Gesetzgeber alle solche Anordnungen vermeiden wollen, welche gesteigerte Eingriffe der Regierungsgewalt in das Geschäftsleben von nichtstaatlichen Institutionen, oder Anstalten, die Beschränkung ihrer Selbstständigkeit, oder die Vergrösserung der Pflichten von Privatpersonen zur Folge haben könnten! (Journal d. Reichsrathscommission).

§ 38. Alle an der Spitze von Regierungsbehörden stehenden Personen sind verpflichtet, darauf zu sehen, dass die Vorschriften der Stempelsteuerordnung von den ihnen untergebenen Institutionen und Personen genau beobachtet werden. Die gleiche Kontrolle über landschaftliche, städtische und andere communale und ständische Institutionen wird den Gouverneuren, Gebietschefs und Stadthauptleuten zur Pflicht gemacht. (ibid. §§ 145 u. 146.)

§ 39 Die Revision der Geschäftsführung der städtischen Communalbanken, jeglicher Privatbanken, der Creditgesellschaften, Börsenmakler, Lombards, Leihkassen, Auctionssäle, jeglicher Bank-, Transport-, Commissions-Comptoire und anderer Comptoire, der Assecuranz-, Eisenbahn- und Dampfgesellschaften, der Actien- und Antheilsgesellschaften und anderer öffentlichen Anstalten, zum Zweck der Kontrolle über die Erhebung der Stempelsteuer, erfolgt durch diejenigen Steuerinspectoren, welche dazu vom Kameralhofe beauftragt worden sind, oder durch besondere dazu vom Finanzministerium betraute Personen. Den revidirenden Personen sind alle der Stempelsteuer unterliegende Papiere und Dokumente, sowie auch die Acten und die gesetzlich vorgeschriebenen Bücher, aus welchen die Zahl dieser Papiere und Dokumente ersehen werden kann, vorzuweisen. Eine Revision der Credit- und Bankinstitutionen erfolgt nur auf besondere jedesmalige Verfügung

des Finanzministers. Um die Revision zu erleichtern, hat der Finanzminister das Recht, den genannten Banken, Gesellschaften etc. die Führung von besonderen Verzeichnissen vorzuschreiben, in welche alle stempelpflichtige Papiere aufzunehmen sind. Ueber die Einführung solcher Verzeichnisse muss der Finanzminister dem Senate Bericht erstatten und verfügt der Senat die Publikation dieser Verordnung (ibid. §§ 147—149).

Ueber Verletzungen der Stempelsteuerordnung, welche sich bei den genannten Revisionen ergeben, werden von den revidirenden Personen Protokolle aufgenommen und dem örtlichen Kameralhofe zugestellt. Das Protokoll muss enthalten: 1) das Datum und den Ort seiner Aufnahme, 2) die Angabe der Person, welche die Verletzung der Stempelsteuerordnung entdeckte, 3) den Sachverhalt der Verletzung, 4) den Vor-, Vaters- und Familiennamen des Schuldigen, seinen Stand und Wohnort, falls letzterer bekannt ist, 5) die Angabe der Zeugen, wenn solche bei der Entdeckung zugegen waren, und 6) die von dem Schuldigen, oder den Zeugen gemachten Bemerkungen und Einwände. Zeugen werden bloss in dem Fall berufen, wenn bei der Aufnahme des Protokolls die Inhaber des Etablissements, oder ihre Vertreter nicht anwesend sind. In das Protokoll müssen auch die Angaben über solche bei der Revision gefundene Copien und Auszüge aufgenommen werden, bei welchen sich nicht die Nachweise der rechtzeitigen, und vollen Bezahlung der Stempelsteuer vorfinden. Wenn die Richtigkeit des Protokolls von dem Angeschuldigten bestritten wird, so werden dem Protokolle die Papiere, welche den Anlass zur Aufnahme desselben boten, beigefügt, oder von der revidirenden Person vidimirte Copien angefertigt, falls diese Papiere nicht entmisst werden können. Das Gesuch, statt der Originale Copien dem Protokoll beizufügen, kann in das Protokoll aufgenommen werden, muss aber in diesem Falle von dem Bittsteller unterschrieben werden. Die Copien werden auf Kosten des Letzteren, resp. der von ihm vertretenen Institution angefertigt. Der Kameralhof hat das Recht, wenn bei der Revision Copien und Auszüge ohne die angeführten Nachweise der rechtzeitigen und vollen Bezahlung der Stempelsteuer gefunden sind, in zweimonatlicher Frist mit Zuschlag von Reisetagen von allen Institutionen, welche an den in Frage kommenden Acten und Verträgen als Parthei theilgenommen haben, die Beweise für die

Entrichtung der Stempelsteuer einzufordern. Diese Institutionen sind verpflichtet in ihren Acten die erwähnten Beweise zu sammeln (ibid. § 150–153). Der Modus der Vornahme der Revision wird durch eine Instruction festgestellt, welche vom Finanzminister im Einverständniss mit dem Reichskontrolleur und den bei treffenden Ministern bestätigt werden muss (ibid. § 154).

§ 40. Falls in ein Gericht, oder bei einem im Kreise fungirenden Mitglied des Bezirksgerichts, bei einem Stadtrichter, einem Landhauptmann, einem Gouverneur, oder einem Steuerinspector, oder in eine Gouvernementsregierung, einen Kameralhof, oder in eine Zentralverwaltung des Finanzministeriums Copien, oder Auszüge von Acten und Verträgen einlaufen sollten, welchen die Belege der rechtzeitigen und richtigen Entrichtung der Stempelsteuer nicht beigelegt sind, so sind die genannten Behörden und Beamten berechtigt, ohne den Fortgang der Angelegenheit, in welcher eine solche Copie, oder ein solcher Auszug eintraf, zu hemmen, in zweimonatlicher Frist mit Zuschlag von Reisetagen, von der Person, oder der Institution, welche den Originalact besitzen muss, jedoch nur in dem Fall, wenn diese Person, oder diese Institution an dem betreffenden Acte betheiligt ist, die Vorstellung der Beweise darüber, dass die Stempelsteuer für den Act bezahlt worden ist, zu fordern. Wenn der Act schon erfüllt war, so kann diese Forderung bloss dann gestellt werden, wenn von dem Tage des Abschlusses der Abrechnung unter den Kontrahenten nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind (ibid. § 155 u. Anmerkung). Der letzte Satz soll keine Anwendung bei solchen Acten finden, welche vor der Einführung der neuen Stempelsteuerordnung vollzogen sind, da dieses Gesetz keine rückwirkende Kraft hat (Journal d. Reichsraths). Das erwähnte Gesetz muss zur Folge haben, dass jeder, welcher sich an einem stempelpflichtigen Papier, dessen Original sich bei ihm befinden könnte, betheiligt hat, gezwungen ist, das Originaldokument, oder falls er das letztere nicht besitzt, eine beglaubigte Copie desselben drei Jahre, nachdem es durch die völlige Erledigung des betreffenden Rechtsgeschäfts unnütz geworden ist, gewissenhaft aufzubewahren, um nicht nach § 176 der Stempelsteuerordnung der Stempelstrafe im zehnfachen Betrage der Stempelsteuer zu verfallen.

§ 41. Als Beweismaterial für die rechtzeitige Entrichtung der Stempelsteuer im richtigen Betrage können gelten: 1) das

Originalexemplar eines Actes, oder Dokuments, 2) eine Copie, welche mit einer von einem Notar, oder einer anderen staatlichen Amtsperson, oder einer Staatsbehörde beglaubigten Bescheinigung darüber versehen ist, in welchem Betrage die Stempelsteuer für das Original entrichtet ist, und 3) eine besondere Bescheinigung über den Betrag der für einen Act, oder ein Dokument bezahlten Stempelsteuer, welche von derjenigen Behörde, oder von einer solchen Amtsperson ausgestellt ist, in deren Acten sich der Nachweis über die Entrichtung der Stempelsteuer für den Act, oder das Dokument befindet (ibid. § 156).

§ 42. In allen Fällen in welchen die Stempelsteuer beim Abschluss eines Vertrages nicht voll bezahlt werden kann, wegen der Unbestimmbarkeit der Vertragssumme, oder wegen der Ungewissheit, ob der Vertrag zur Erfüllung gelangt, wie bei manchen Gesellschafts- und Lieferungsverträgen, bei Verträgen über die Zahlung einer Conventionalpön und bei manchen Handelsverträgen über den Ankauf und Verkauf von Waaren, kann der Nachweis darüber, dass die Stempelsteuer ergänzend in der richtigen Summe entrichtet worden ist, von den im § 40 genannten Behörden und Beamten verlangt werden: 1) bei Verträgen mit der Krone von demjenigen Contrahenten, der die Entrichtung der Stempelsteuer übernahm, 2) bei Verträgen, an welchen die im § 39 angegebenen Anstalten und Personen theilhaft sind, von diesen letzteren, 3) bei Handelsverträgen über den Ankauf und Verkauf von Waaren und über die Miethe von Schiffen vom Käufer der Waaren und vom Miether des Schiffes und 4) in allen anderen Fällen von dem Contrahenten, in dessen Besitz sich der Originalvertrag befinden soll (ibid. § 157).

§ 43. Notare, Gerichte, Administrativbehörden und Staatsbeamte sind bei der Beglaubigung der Copien von stempelpflichtigen Acten und Dokumenten verpflichtet, im Act der Beglaubigung ausser Anderem zu bescheinigen, mit welchem Betrage der Stempelsteuer das Originalexemplar des Actes oder Vertrages besteuert war. Vereidigte Rechtsanwälte haben bei der im Civilprozess vorgesehenen Uebergabe von Copien der Processschriften und anderer Papiere an ihre Collegen diese Copien mit einer Aufschrift darüber zu versehen, dass die übergebenen Copien richtig besteuert sind (ibid. §§ 158 u. 159).

IV. CAPITEL

Ueber die Strafen für Verletzungen der Stempelsteuerordnung.

§ 44. Beamte, welche unbesteuerte, oder nicht voll besteuerte stempelpflichtige Papiere zur Verhandlung annehmen, oder stempelpflichtige Papiere, ohne sie richtig besteuert zu haben, ausreichen, sind verpflichtet, die Stempelsteuer zu bezahlen und werden ausserdem mit einer Bemerkung, oder einem Verweise bestraft. Beamte, welche Acte über Immobilien, oder notarielle Acte vollzogen, oder Acte, oder Copien beglaubigt haben, für welche die Stempelsteuer gar nicht oder ungenügend bezahlt ist, werden mit den fünffachen Betrage der nicht entrichteten Stempelsteuer bestraft. Derselben Strafe unterliegen Beamte, welche im Namen der Krone, oder im Namen von landschaftlichen, städtischen, oder ständischen Institutionen private (d. h. unbeglaubigte) Acte abgeschlossen, oder Verträge, deren Summe beim Abschluss nicht bestimmbar war, verabredet, oder endgiltige Abrechnungen über Abmachungen, laut welchen eine Conventionalpön bezahlt wurde, gemacht haben, wobei die Stempelsteuer nicht voll entrichtet wurde (ibid. §§ 163 u. 164). Dieselbe Strafe trifft ferner die Verwalter von gewerblichen Unternehmen der Krone für Verletzungen der Stempelsteuer beim Abschluss, oder bei der Ausreichung von Acten und Dokumenten, welche den Betrieb dieser Unternehmen betreffen (ibid. § 165). Privatpersonen dagegen, welche mit solchen Verwaltern Verträge abgeschlossen haben, werden mit dem zehnfachen Betrage der unbezahlten Stempelsteuer bestraft (Journal d. Reichsrathscommission).

§ 45. Kronseisenbahnen und Assecuranz-, Eisenbahn-, Dampfer- und andere Transportgesellschaften, welche bestätigte Statuten haben und solche Banken, welchen vom Finanzminister gestattet worden ist, die Stempelsteuer für einige Operation in baarem Gelde zu entrichten, sind verpflichtet, die Stempelsteuer in den vom Finanzminister bestimmten Terminen in die Rentei einzuzahlen. Für verspätete Zahlung ist 1% von der restirenden Summe monatlich als Pön zu entrichten. Für verheimlichte Summen der

Stempelsteuer haben diese Institutionen den zehnfachen Betrag derselben zu zahlen. (Ueber d. Nähere siehe Stempelsteuerordnung §§ 102, 103, 125, 166 u. 167.)

§ 46. Privatpersonen und Institutionen, welche Frachtbriefe, Transportscheine, Duplicate von Frachtbriefen, Quittungen und Rechnungen über den Empfang von Geld, Waaren, oder sonstigen Vermögensobjecten, Bescheinigungen über den Empfang von Nachnahmezahlungen und Quittungen über die Auszahlung von letzteren gar nicht, oder ungenügend besteuert haben, verfallen einer Strafe im dreissigfachen Betrage der nichtgezahlten Stempelsteuer. Doch ist diese Regel nicht auf die im § 45 erwähnten Anstalten auszudehnen, welche die Stempelsteuer in baarem Gelde entrichten können. (ibid. § 169 u. Anmerkung.)

§ 47. Privatpersonen und nicht staatliche Institutionen, welche ohne den vollen Betrag der Stempelsteuer zu entrichten, Antheil an der Vollziehung von privaten Acten und Dokumenten genommen haben, (jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen die im § 45 genannten Anstalten verpflichtet sind, die Stempelsteuer in baarem Gelde zu entrichten, oder in welchen es sich um die im § 46 erwähnten Papiere handelt), oder solche Acte, oder Dokumente ausgereicht, oder empfangen haben, sowie alle Personen, an welche solche Acte, oder Dokumente durch Cessionsaufschriften und andere Abmachungen gelangt sind, unterliegen für jeden Act und für jedes Dokument und zwar jede Person und jede Institution besonders, folgender Strafe:

a) für die völlige Nichtbezahlung der Stempelsteuer oder für die nicht rechtzeitige Bezahlung derselben, oder in dem Fall wenn die Stempelsteuer durch Marken entrichtet wurde, letztere aber nicht in der oben im § 15 angegebenen Weise durchgeschrieben wurden, — dem zehnfachen Betrag der zu zahlenden Stempelsteuer und

b) für die unzureichende Bezahlung der Stempelsteuer, oder für die nicht rechtzeitige Ergänzungszahlung dieser Steuer — dem zehnfachen Betrag der Differenz zwischen der entrichteten und der zu entrichtenden Steuer. Der Betrag der nicht rechtzeitig bezahlten Stempelsteuer wird von der Summe der Strafzahlung in Abzug gebracht (ibid. § 170). Personen, welche Privatacte, für welche die Stempelsteuer gar nicht, oder nicht in dem gehörigen Betrag entrichtet worden ist, auf Grundlage

von Cessionsaufschriften, oder anderen Acte erworben haben, verfallen erst dann der Stempelstrafe, wenn sie die für diese Privatacte zu zahlende Stempelsteuer nicht im Verlauf eines Monats, gerechnet vom Tage des Erwerbes der Acte an, entrichtet haben. (Journal d. Reichsraths.)

§ 48. Die im vorigen Paragraph normirte Strafe haben auch diejenigen zu tragen, welche die, wie oben im § 19 angegeben, gesetzlich gestatteten Nachzahlungen der Stempelsteuer nicht im vollen Betrage, oder nach Ablauf der dazu bestimmten Frist gemacht haben (ibid. § 176).

§ 49. Falls stempelpflichtige Privatacte durch Marken im Werthe von mehr als 20 Rbl. besteuert sind, so sind diejenigen welche einen in der Weise besteuerten Act vollzogen, oder empfangen haben, verpflichtet, denjenigen Theil der Stempelsteuer zu bezahlen, welcher den Betrag von 20 Rbl. übersteigt (ibid. § 172).

§ 50. Der im § 47 angegebenen Strafe unterliegen ferner diejenigen Personen, welche:

a) Schuldscheine, Wechsel, oder andere commercielle Schuldverbindlichkeiten innerhalb des russischen Reichs zum Besten von Bewohnern dieses Reichs ausgestellt haben, ohne sie voll zu besteuern, oder solche Papiere empfangen, oder durch Cessionsaufschriften, oder andere Acte erworben haben.

b) Die genannten Papiere zum Besten von im Auslande wohnenden Personen ausgestellt haben, ohne sie voll zu besteuern und

c) aus dem Auslande stempelpflichtige Dokumente bezogen haben, ohne sie nach dem Empfang zu besteuern, sowie auch diejenigen, welche solche unbesteuerte, oder nicht voll besteuerte Dokumente acceptirt, oder durch Cessionsaufschriften, oder andere Acte erworben haben (ibid. § 173).

§ 51. Wer ein unbesteuertes bloss zum Accept bestimmtes Exemplar eines trassirten Wechsels ausgestellt hat, ohne die Rückseite desselben in der Art zu durchstreichen, dass kein Platz für Indossos bleibt und auf der vorderen Seite den Vermerk darüber, dass dieses Exemplar allein zum Zweck des Acceptes ausgestellt ist, unterlassen hat, sowie auch, wer ein ohne die Beobachtung dieser Regel ausgestellttes Exemplar acceptirt hat, ohne die gesetzliche Stempelsteuer zu entrichten, verfällt der

Strafe im zehnfachen Betrage derjenigen Stempelsteuer, welche der Summe nach für den Wechsel zu zahlen gewesen wäre (ibid. § 174).

Verletzungen der Regeln über die Entrichtung der proportionalen Stempelsteuer für Verträge, deren Geldsumme bei ihrer Eingehung nicht bestimmbar war und für Abmachungen über Conventionalpönen, welche zahlbar wurden, werden gleichfalls mit dem zehnfachen Betrage der unbezahlt gebliebenen Stempelsteuer beahndet (ibid. § 175 p. 2).

§ 52. Personen oder Anstalten, welche die Forderung der oben im § 40 angeführten Behörden und Beamten wegen Vorstellung der Beweise darüber, dass die Stempelsteuer für einen Act bezahlt worden ist, unerfüllt lassen, oder welche nicht nachweisen können, dass der Originalact sich bei einem anderen Contrahenten befindet, oder vor dem Ablauf der dreijährigen Frist nach der vollen Abrechnung (§ 40) deshalb vernichtet wurde, weil der Act erfüllt war, oder die ihn betreffende Abrechnung stattgefunden hatte, werden mit dem zehnfachen Betrage der für den betreffenden Act zahlbaren Stempelsteuer bestraft. Dieselbe Strafe trifft die oben im § 39 genannten Banken und andere Anstalten, welche die daselbst angeführten Beweise der Entrichtung der Stempelsteuer nicht vorstellig machen (ibid. § 176).

Die Strafe wird aufgehoben, wenn nachgewiesen wird, dass die Stempelsteuer für den fraglichen Act rechtzeitig im vollen Betrage bezahlt worden ist. Wenn es sich ergibt, dass die Stempelsteuer zwar rechtzeitig, nicht aber im gesetzlichen Betrage entrichtet worden ist, so wird die Strafe dementsprechend verkürzt (ibid. § 177).

§ 53. Verletzungen der Stempelsteuerordnung verjähren hinsichtlich Beamter in fünfjähriger Frist und hinsichtlich Privatpersonen, wenn die gar nicht, oder ungenügend besteuerten Papiere, Verträge und Acte wegen der Verjährung ihre Bedeutung verloren haben, oder bei unbefristeten Verträgen in zehnjähriger Frist vom Zeitpunkt der Verletzung der Stempelsteuerordnung (ibid. § 179). Sind solche Verletzungen verjährt, so wird von dem Schuldigen allein der Betrag der unbezahlten Stempelsteuer begetrieben. Erben von Personen, welche wegen einer Verletzung der Stempelordnung straffällig waren, haben gleichfalls nur die Stempelsteuer, soweit sie nicht entrichtet war, nachzuzahlen (ibid. § 180).

§ 54. Der Stempelstrafe für ungenügend, oder gar nicht besteuerte Acte und Verträge unterliegen nicht die Bevollmächtigten, oder Vertreter anderer Personen, oder Anstalten, sondern die Vollmachtgeber, oder die vertretenen Personen oder Anstalten, doch haben dieselben an die Bevollmächtigten und Vertreter einen Regressanspruch im Betrage von $\frac{9}{10}$ der Stempelstrafe, wenn die Verletzung der Stempelsteuerordnung ohne ihr Vorwissen geschah und sie nachweisen können, dass der Bevollmächtigte, oder Vertreter über ihnen gehörige Geldmittel verfügte, welche die rechtzeitige Bezahlung der Stempelsteuer ermöglichten (ibid. § 181).

V. CAPITEL.

Ueber das Verfahren in Sachen, welche Verletzungen der Stempelsteuerordnung betreffen.

§ 55. Staatsbeamte werden für Verletzungen der Stempelsteuerordnung auf Verfügung ihrer Obrigkeit bestraft (ibid. § 182).

§ 56. Privatpersonen, welche Staatsbehörden, oder Staatsbeamten unbesteuerte, oder ungenügend besteuerte stempelpflichtige Papiere vorstellen, müssen gleichzeitig auch die gebührende Stempelstrafe entrichten, widrigenfalls diese Strafe in der in den folgenden Paragraphen angegebenen Weise beigetrieben wird (ibid. § 184).

§ 57. Falls ein unbesteuertes, oder ungenügend besteuertes Privatdokument einer Gerichtsinstitution, einem Landeshauptmann, einem Stadtrichter, oder im Kreise fungirenden Mitglied eines Bezirksgerichts, einem Commerzgericht, einem landischen Niedergericht im Weichselgebiet, oder einem Oberbauergericht in den Ostseeprovinzen vorgestellt, oder zu den Acten gebracht ist, so sind diese Gerichte und Beamten gehalten, Verfügungen über die Beitreibung der Stempelstrafe, einerlei wie hoch sie auch sein möge, zu erlassen. Die Verfügung muss in jedem Stadium der Angelegenheit und unabhängig von dem Modus der Verhandlung erfolgen (sowohl bei der Uebergabe an das Gericht und der Einstellung einer Untersuchung, als auch im Criminal-, Disciplinar-, Civil-, Special-, Bewahrungs-, Concursverfahren etc.), unabhängig

davon, welchen Ausgang die Angelegenheit hatte, ob sie eingestellt, durch einen Vergleich beigelegt, der Materie nach entschieden wurde etc. Die Landeshauptleute haben diese Verfügungen auch in den von ihnen verhandelten Administrativangelegenheiten zu treffen (ibid. § 185 u. 186).

Der vorstehende Paragraph soll sich nicht auf Polizeiorgane bei criminellen Ermittlungen und auf Untersuchungsrichter erstrecken (Journal d. Reichsrathscommission). Gerichtsbehörden sind nicht verpflichtet, Verfügungen über die Beitreibung der Stempelstrafe sofort beim Eingehen eines unbesteuerten, oder ungenügend besteuerten Actes zu treffen. Solche Verfügungen sind erst bei der allendlichen Entscheidung der Angelegenheit angebracht (Entscheidungen d. Civil-Cassationsdepart. d. Senats 1892 NN. 13, 14 u. 124).

§ 58. Auf die im § 57 erwähnten Verfügungen über die Beitreibung der Stempelsteuer können von Privatpersonen nach den Processregeln derjenigen Angelegenheit, welche die Decretirung der Stempelstrafe veranlasste und mit Beobachtung der für diese Processordnung vorgeschriebenen Fristen Specialbeschwerden angebracht werden. Zulässig sind ferner auch Appellations- und Cassationsklagen. Alle diese Klagen halten aber die Beitreibung der Stempelstrafe nicht auf, es sei denn, dass darüber eine besondere Verfügung der Oberinstanz erfolgt. Die gerichtlichen Decrete über die Beitreibung von Stempelstrafen werden in derselben Weise, wie Beitreibungen unstreitiger Kronsabgaben, von der Polizei zur Ausführung gebracht (ibid. §§ 189—191).

§ 59. Die Ausreichung von Vollstreckungsmandaten (исполнительные листы) zur Erfüllung eines Urtheils, oder eines Bescheides an solche Personen, welche eine Stempelstrafe zu zahlen haben, erfolgt nicht früher, als bis diese Strafe bezahlt ist (ibid. § 192). Diese Regel soll sich aber nicht auf solche Vollstreckungsmandate erstrecken, welche eine Sicherstellung der Klage bezwecken (Journal d. Reichsrathscommission).

§ 60. Staatliche Administrativbehörden und Staatsbeamte, sowie auch Gemeindeggerichte, (nicht aber die im § 57 genannten gerichtlichen Institutionen) sind verpflichtet, wenn ihnen unbesteuerte, oder ungenügend besteuerte Dokumente vorgestellt werden, diese Dokumente, wenn sie entmisst werden können, in den Originalen, oder im anderen Fall als Copien, dem Cameral-

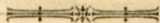
hof zuzustellen und zugleich den Wohnort der straffälligen Personen, oder falls dieser unbekannt ist, den Wohnort Derjenigen, welche solche Dokumente vorgestellt, oder besessen haben. anzugeben (ibid. § 193). Ueber solche Papiere, welche den genannten Behörden und Beamten nicht direct vorgestellt, sondern bloss zu deren Akten gebracht sind, braucht dem Cameralhof keine Anzeige gemacht zu werden (Journal d Reichsrathscommission). Hierher gehören z. B. verschiedene Beilagen und Dokumente, welche zur Vollziehung eines Aktes nöthig sind.

§ 61. Der Cameralhof bestimmt, ausser in den unten im § 62 angegebenen Fällen, für die ihm zugestellten, oder von ihm selbst entdeckten unbesteuerten, oder ungenügend besteuerten Akten und Dokumente die Stempelstrafe und verfügt die Beitreibung derselben, wobei die Grundlagen der Berechnung der Stempelstrafe angegeben werden sollen. Die Verfügung wird unverzüglich den zu bestrafenden Personen eröffnet. Letztere sind berechtigt, dem Cameralhof ihre Erklärungen vorzustellen. Die Verfügungen des Cameralhofes über die Beitreibung von Stempelstrafen im Betrage von nicht mehr als 30 Rbl sind allendlich, d. h. Beschwerden auf solche Verfügungen sind unzulässig. Die Beitreibung erfolgt auf administrativem Wege, wie die der Kronsabgaben. Der Cameralhof hat das Recht, falls von den zu bestrafenden Personen Erklärungen eingelaufen sind, bevor die Verfügungen zur Beitreibung gestellt sind, und diese Erklärungen für begründet erachtet werden, seine Verfügungen aufzuheben und den Betrag der berechneten Stempelstrafe herabzusetzen. Nach der Eröffnung der zweiten Verfügung werden keinerlei neue Erklärungen acceptirt (ibid. §§ 194 u. 195).

§ 62 Die Stempelstrafe für Verträge, deren Geldsumme bei ihrem Abschluss nicht bestimmbar war, oder in welchen eventuelle Mehrleistungen zu festgesetzten Preisen ausbedungen wurden (§§ 31, 38, 39, 60 u. 61 d Stempelsteuerordnung), wird vom Gericht decretirt, nachdem die straffälligen Personen citirt worden sind. Falls in den diese Verträge betreffenden Dokumenten keine Grundlagen zur Bestimmung der Stempelstrafe zu finden sind, so hat der Cameralhof die erforderlichen Daten zu liefern. Wenn derjenige Contrahent, der die Beweise der Entrichtung der Stempelsteuer zu beschaffen hat, diese Daten nicht vorstellt, so werden die contractlichen Leistungen nach den höchsten officiellen

Marktpreisen berechnet, und wird der Umfang der geleisteten Arbeiten und die Quantität der gelieferten Gegenstände im Maximalbetrage, entsprechend dem Zweck des Vertrages, fixirt (ibid. § 196).

§ 63. Die Verfügungen des Cameralhofes wegen Beitreibung von Stempelstrafen im Betrage von mehr als 30 Rubel werden bloss in dem Fall als unstreitige Forderungen zur Erfüllung gebracht, wenn die zu bestrafenden Personen in zweiwöchentlicher Frist mit Zuschlag von Reisetagen, gerechnet von dem Tage der Eröffnung der Verfügung, keinen Widerspruch verlaublich haben. Falls während dieser Frist im Cameralhof Einwendungen dieser Personen eingegangen sind und der Cameralhof diese Einwendungen für begründet erachtet, so ist er berechtigt, die Stempelstrafe aufzuheben, oder sie zu vermindern, ohne die Angelegenheit dem Gerichte zu überweisen. Im entgegengesetzten Fall, sowie auch in dem Fall, wenn im Laufe von zwei Wochen mit Zuschlag von Reisetagen, gerechnet vom Tage der Eröffnung der die Strafe ermässigenden Verfügung des Cameralhofes, Einwendungen gegen die letztere Verfügung vorge stellt werden und wenn die ermässigte Strafe noch 30 Rubel übersteigt, so übergibt der Cameralhof die Sache mit allen Dokumenten dem der Strafsumme nach competenten Gericht, in dessen Bezirk die straffällige Person, oder eine derselben, ihren Wohnsitz hat.



Inhaltsverzeichniss.

	Seite.
Vorwort	3
Allgemeine Bemerkungen	7
I. Capitel.	
Regeln über den schriftlichen Verkehr zwischen Privatpersonen einerseits und Behörden und Beamten andererseits	9
II. Capitel.	
Regeln über Verträge und Abmachungen, an welchen Privatpersonen be- theiligt sind:	
1. Abschnitt. Allgemeine Regeln	23
2. Abschnitt. Regeln zur Bestimmung der zu zahlenden Stempelsteuer	30
3. Abschnitt. Darstellung der einzelnen Acte und Verträge	38
III. Capitel.	
Bestimmungen, welche die Aufsicht über die Einhaltung der Regeln zur Erhebung der Stempelsteuer bezwecken	59
IV. Capitel.	
Ueber die Strafen für Verletzungen der Stempelsteuerordnung	63
V. Capitel.	
Ueber das Verfahren in Sachen, welche Verletzungen der Stempelsteuer- ordnung betreffen	67

ESTICA

A-7322

Preis 90 Kop.